Band 570/Be

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, 9. Juni 1976, 9.06 Uhr

(118. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
JOS Janetzko
J.Ass. Clemens

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend:
Rechtsanwälte Schily, Dr. Heldmann, Eggler, Künzel, Schnabel, Grigat und Herzberg (als min.bestallter Vertreter für Rechtsanwalt Schlaegel).

Als Zeugen sind erschienen:
KHK Franz Schulze
KKA'in Birgit Anni Jakob

V.: Wir setzen die Sitzung fort.
Die Verteidigung ist gewährleistet.
Wir haben heute zunächst Frau Jakob und Herrn Schulze als Zeugen.

Die Zeugen KHK Schulze und KKA'in Jakob werden gem. § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen KHK Schulze und KKA'in Jakob erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

./.

Band 570/Be

Die Zeugin KKA'in Jakob wird um 9.08 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge KHK Schulze übergibt dem Gericht seine Aussagegenehmigung.

Die Aussagegenehmigung wird als Anlage 1 zum Protokoll genommen.

Der Zeuge KHK Schulze macht folgende Angaben zur Person:

Franz Schulze, 40 Jahre alt, Kriminalhauptkommissar beim Bundeskriminalamt in Bonn,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Schulze, ist Ihnen Frau Bonnie Sorenson ein Begriff?

Zg. Schu.: Ja, die Frau Bonnie Sorenson ist mir bekannt. Und zwar lief Sommer vorigen Jahres ein Einsatz und während dieses Einsatzes haben wir die Wohnung des Dirk Hoff in Frankfurt durchsucht. Ich war bei der Durchsuchung der Wohnung und Werkstatt zugegen und hatte damals die Frau Sorenson gebeten, ob sie mitkommen wolle zum Polizeipräsidium nach Frankfurt, wir möchten sie als Zeugin vernehmen. Frau Sorenson ist dann mitgekommen zum Polizeipräsidium und ich habe Frau Sorenson vernommen, zunächst als Zeugin, weil mir nicht klar war, wie eng die Kontakte zwischen dem Beschuldigten Hoff und der Frau Sorenson waren.
Im Laufe dieser Vernehmung stellte sich dann heraus, daß Frau Sorenson den Beschuldigten Hoff schon in den Jahren 72, und auch davor, gekannt hat, daß sie öfter beim ihm zu Hause gewohnt hat, daß die Kontakte offensichtlich sehr eng waren, so daß ich dann aus dem Gesamtzusammenhang sie zur Beschuldigten gemacht habe wegen des Verdachtes des Nichtanzeigens eines geplanten Verbrechens nach § 138 des Strafgesetzbuches. Ich habe sie dann anschließend belehrt über ihre Rechte, die ~~nur noch~~ nunmehr für sie als Beschuldigte in Frage kam. Frau Sorenson verlangte einen Rechtsanwalt zu sprechen, das wurde ihr erlaubt, ich habe die Verbindung hergestellt vom Polizeipräsidium. Es erschien dann ein Rechtsanwalt, ein amerikanischer Rechtsanwalt, und der hat sich mit Frau Sorenson beraten, und hat gesagt, er kenne sich in dieser Rechtsmaterie

Anlage 1 zum Protokoll vom 9.6.1976 9981

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 28. Mai 1976
Thaerstraße 11
3454 / 512

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof (†), Gudrun Ensslin u. Jan-Carl Raspe
wegen Mordes u.a.
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart
Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74
wird

Herrn Franz S c h u l z e , Kriminalhauptkommissar beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen betreffend Vernehmung Sorenson.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

Dr. Herold

nicht so gut aus, er wolle versuchen, einen deutschen Rechtsanwalt zu bekommen.
Nach einiger Zeit erschien er dann wieder im Polizeipräsidium und erklärte, er habe keinen deutschen Rechtsanwalt bekommen können. Er hatte zuvor schon Frau Sorenson beraten, nicht weiter auszusagen, sie hatte noch keine Angaben mehr gemacht, und damit war diese Vernehmung beendet.

V.: Das war der äußere Hergang. Bevor wir nun zum Inhalt kommen, noch einige Fragen. Können Sie sich heute noch erinnern, wann diese Vernehmung durchgeführt worden ist?

Zg. Schu.: Ja, es war im Sommer, und ich meine Ende Juni Anfang Juli müßte das gewesen sein.

V.: Es liegt hier ein Protokoll vor, daß das Datum 3. 7. 1975 trägt und die Unterschrift der Vernehmungsbeamten Schulze KHK und Jakob KKA'in. Ist das die Vernehmung, die Sie damals durchgeführt haben?

Zg. Schu.: Ja, es handelt sich um die Vernehmung, die ich damals durchgeführt habe.

V.: Sind Sie damals alleingewesen oder tatsächlich, wie hier angezeigt, in Begleitung von....Mitanwesenheit?

Zg. Schu.: Nein, Frau Jakob war von Anfang an dabei, sie nahm auch schon an der Durchsuchung teil, und hat auch während der Vernehmung teilgenommen und hat die Vernehmung geschrieben.

V.: Die Vernehmung ist also von zwei Vernehmungsbeamten durchgeführt worden. War Frau Sorenson während der Vernehmung solange, bis sie dann einen Anwalt verlangte, alleingewesen?

Zg. Schu.: Nein, sie ist während der Vernehmung nie alleingewesen, sondern es war immer entweder Frau Jakob oder..., nein, wir waren meistens waren wir beide da.

V.: Nein, ich meine jetzt auf Ihrer Seite; Sie waren also als Vernehmungsbeamte zu zweit, sagten Sie?

Zg. Schu.: Ja.

V.: Ist Frau Sorenson vernommen allein oder war irgendjemand zur ihrer Unterstützung, als Beistand etwa dabei, ein Bekannter oder...?

Zg. Schu.: Ja, der Rechtsanwalt hat mit ihr gesprochen und während dieser Zeit haben wir das Vernehmungszimmer verlassen.

V.: Das war aber erst ab dem Zeitpunkt, als sie einen Rechtsanwalt verlangte?

Zg. Schu.: Als sie einen Rechtsanwalt verlangte. Der Inhalt der Ver-

nehmung bis zu diesem Zeitpunkt, der geschah in Anwesenheit der beiden unterzeichnenden Beamten, also Frau Jakob und mir.

V.: Und Frau Sorenson war Ihnen allein gegenübergestanden in dieser Zeit?

Zg. Schu.: Ja.

V.: Hat sie damals, weil Sie sagen, Sie hätten die engen Beziehungen zu Herrn Hoff nicht erkannt, anfänglich, sich auf ein Verlöbnis berufen?

Zg. Schu.: Nein, das hat sie nicht, ich habe sie vorher noch belehrt, und es müßte auf Seite 1 der Vernehmung ersichtlich sein, ich habe ihr das noch ausführlich erklärt, und sie sagte nein, sie sind nicht verlobt. Ich habe sie ausdrücklich noch gefragt, ob sie verlobt seien und da hat sie gesagt: nein, sie sind nicht verlobt.

V.: Können Sie sich noch erinnern, in welcher Form die Zeugin vor ihren Aussagen belehrt worden ist, überhaupt?

Zg. Schu.: Ja, ich habe sie sinngemäß nach den in Frage kommenden Paragraphen belehrt; ich habe sie zunächst gefragt, ob sie in irgendeiner Weise verwandt, verschwägert ist, ob sie verlobt ist, denn sie hatte ja bei ihm gewohnt; und das Verlöbnis kann sich ja auch darin ausdrücken, ohne daß es förmlich durchgeführt wird, darauf hat sie gesagt, nein, sie betrachtet sich nicht als verlobt und dergleichen mehr. Ich habe sie ferner darauf hingewiesen, daß, wenn irgendwelche Fragen kommen, die sie selbst belasten, sie die Aussage dahingehend verweigern kann.

V.: Also so wie sie sich eingelassen hat, zunächst Ihnen gegenüber, verstehe ich das richtig, sahen Sie wohl keinen Anlaß, ein Zeugnisverweigerungsrecht anzunehmen und sie darüber zu belehren oder...?

Zg. Schu.: Nein, ich habe überhaupt keinen Anlaß gesehen, denn eben weil ich wußte, daß sie da wohnte; denn sie hielt sich ja auch in der Wohnung auf, habe ich gerade diesen Punkt nochmals besonders angesprochen und habe sie gefragt, ob sie sich irgendwie als verlobt betrachtet und dergleichen mehr, und da hat sie das ausdrücklich verneint.

V.: Nun haben Sie gesagt, Sie hätten sie darauf hingewiesen, daß Fragen, die ihr selbst die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung eintragen, von ihr nicht beantwortet werden müßten, ist das richtig?

Zg. Schu.: Ja, das habe ich auch gesagt.

V.: Das wäre also die Belehrung nach § 55 der Strafprozeßordnung, die ist erteilt worden?

Zg. Schu.: Ja, die ist auch erteilt worden.

V.: War Frau Sorenson aussagebereit?

Zg. Schu.: Ja, Frau Sorenson war aussagebereit bis zu dem Zeitpunkt, als ich sie dann als Beschuldigte belehrt habe.

V.: Bedurfte es bis zu diesem Zeitpunkt irgendwelchen Zuredens oder gar irgendwelcher Zusagen, um sie zur Aussage zu veranlassen?

Zg. Schu.: Nein, überhaupt nicht, überhaupt nicht, in keiner Weise. Sie hat...

V.: Sind irgendwelche Zusagen, Versprechungen in irgendeiner Richtung gemacht worden?

Zg. Schu.: Nein, überhaupt nicht, gar nicht.

V.: Sie haben schon angedeutet, daß Sie dann durch die Vernehmung erfahren haben, wie eng die Beziehungen gewesen sind zu Herrn Hoff.

Zg. Schu.: Ja.

V.: Wir können also davon ausgehen, daß Sie zunächst die Zeugin schildern ließen, in welchen Beziehungen zu Herrn Hoff sie stand?

Zg. Schu.: Ja.

V.: Verlöbnis hat sie ja keines angegeben. Hatten Sie damals schon das Wissen, daß Herr Hoff bestimmte Einräumungen gemacht hatte?

Zg. Schu.: Ich habe Sie jetzt nicht verstanden.

V.: Haben Sie damals, bei der Vernehmung von Frau Sorenson schon gewußt, daß Herr Hoff selbst bestimmte Einräumungen gemacht hat, bei seinen Vernehmungen?

Zg. Schu.: Ob Frau Sorenson das wußte?

V.: Nein, ob Sie es wußten?

Zg. Schu.: Nein, ich wußte, daß er keine gemacht hatte...

V.: Keine Angaben?

Zg. Schu.: ...zu dem Zeitpunkt. Er war auch in der Vernehmung drin; natürlich habe ich die Vernehmung nicht gekannt, aber er hatte zu dem Zeitpunkt noch keine gemacht, soweit mir bekannt war.

V.: Hatten Sie damals das Wissen, daß aber gegen Herrn Hoff ein bestimmter Verdacht bestand?

Zg. Schu.: Ja, sicherlich habe ich ihr das mitgeteilt, nach-dem ich sie zur Beschuldigten gemacht habe.

V.: Es geht jetzt nur darum, ob Sie wußten, welcher Art der Verdacht, der sich gegen Herrn Hoff richtete, gewesen ist?

Zg. Schu.: Ja, natürlich habe ich das gewußt; das habe ich im vollen Umfange gewußt.

V.: Das wußten Sie, ja.

Und nun die Einzelheiten, was Ihnen Frau Sorenson gesagt hat über

./.

- Vorsitzender -

ihre Beziehungen zu Herrn Hoff, daß die schon länger andauerten, scheinen mit im Augenblick nicht so wichtig zu sein. Was war ihre Aussage zu der Frage, ob sie über bestimmte Tätigkeiten von Herrn Hoff etwas gewußt habe, was sagte sie dazu?

Zg. Schu.: Ja, das hat sich wohl verneint und hat gesagt, daß sie in dieser Art nie etwas festgestellt habe und dergleichen mehr, daß sie über seinen Umgang in dieser Beziehung nichts wüßte. Ich müßte mich da auf das Vernehmungsprotokoll beziehen, ich kann es jetzt nicht mehr..., das liegt 1 Jahr zurück, ich kann es jetzt nicht mehr Wort-wörtlich wiederholen; aber den Eindruck, den ich auch heute noch habe, daß sie gesagt hat, sie habe von dieser Art der Tätigkeit.., ich habe ihr natürlich auch nicht den umfassenden Tatvorwurf, den wir gegen den Herrn Hoff hatten, erklärt, sondern einige Sachen angedeutet und dergleichen mehr, daß sie aber davon offensichtlich nichts wußte, so gab sie an.

V.: In welcher Form haben Sie diese Fragen eingeleitet? Also, wenn jetzt zunächst die Vernehmung so abgelaufen ist, wie ich wohl Ihren bisherigen Ausführungen entnehmen kann, zunächst ließen Sie sich schildern, welche Beziehungen bestanden haben, und jetzt kommen dann die Fragen, welches Wissen Frau Sorenson gehabt haben könnte. Wie haben Sie diese Fragen, diesen Komplex von Fragen eingeleitet, wissen Sie das heute noch?

Zg. Schu.: Herr Vorsitzender, ich müßte mich da auch wieder auf das Protokoll beziehen. Ich kann das jetzt nicht mehr sagen, was ich, und wie ich begonnen habe damals; möglicherweise habe ich damit begonnen, ob sie weiß, daß er zu Mitgliedern, die anarchistischen Kreisen zuzurechnen sind, Kontakt hat, und was sie davon weiß, möglicherweise habe ich so begonnen.

V.: Also das läßt sich dem Protokoll entnehmen. Ich halte Ihnen das vor, daß Frau Sorenson geantwortet hat auf Frage:" Dierk Hoff hat einen großen Freundes- und Bekanntenkreis". Kann es sein, daß Sie diese Frage ganz allgemein dadurch eingeleitet haben, daß Sie nach dem Bekannten- und Freundeskreis gefragt haben?

Zg. Schu.: Ja, so kann es gewesen sein.

V.: Und es wäre uns natürlich schon wichtig, wenn Sie sich jetzt rückerinnern würden oder überlegen würden, ob es so gewesen ist? Sein kann vieles, sein kann fast alles.

Zg. Schu.: Ja, Sie haben ja gerade die Passage vorgelesen und wenn ich die jetzt richtig interpretiere, so schließe ich daraus, daß es so

gewesn ist.

V.: Aber Sie selbst könnten sich daran jetzt nicht mehr erinnern?

Zg. Schu.: Ich kann mich jetzt nicht mehr daran erinnern, ob ich konkret diese Frage gestellt habe.

V.: Nun haben Sie gerade die Beziehung.., ich meine, man kann ja nun im Zusammenhang mit der Frage nach dem Freundeskreis und Bekanntenkreis die Sache einengen und sagen, sind durch diesen Freundes- und Bekanntenkreis auch Beziehungen zu anarchistischen Kreisen vorgelegen?

Zg. Schu.: Ja, sicherlich habe ich diese Frage darauf eingeengt und habe konkret dann darauf angesprochen.

V.: Und wie hat sich darauf Frau Sorenson nun verhalten, können Sie das...?

Zg. Schu.: Frau Sorenson sagte wohl, daß sie öfter abends ausgehen, daß sie in Gaststätten sind und sich dort hin und wieder auch mit irgendwelchen Personen treffen, und ich glaube, sie sagte allgemein, global, die linke Ansichten vertreten oder so ähnlich.

V.: Hat sie irgendwie angedeutet, daß sie oder Herr Hoff mit diesen Ansichten übereinstimmten, oder waren das nur Andeutungen von Zufallsbekanntschaften oder Gesprächsbekanntschaften im Gasthaus oder in sonstigen Lokalen?

Zg. Schu.: Das kann ich Ihnen jetzt auch nicht sagen, da müßte ich mich wieder auf das Protokoll beziehen, Herr Vorsitzender.

V.: Sie sollen die Frage vorgelegt haben, das halte ich Ihnen aus diesem Vernehmungsprotokoll vom 3. 7. 1975 der dritten Seite, dritten Seite unten und vierten Seite oben, vor: "Frau Sorenson, welche Kontakte hat Ihr Freund Dierk Hoff zu Mitgliedern anarchistischer Kreise unterhalten oder welche hat er heute noch?".
Zunächst die Frage, es ist hier wörtlich mit Anführungszeichen zitiert, ist diese Frage auch so gestellt worden?

Zg. Schu.: Dann ist diese Frage auch so gestellt worden.

V.: Und dann soll sie gesagt haben: "Soweit ich weiß, unterhält Dierk keine engen Verbindungen zu Angehörigen dieser Gruppe. Wir besuchen gemeinschaftlich hin und wieder den "Club Voltaire" in Frankfurt, sowie Gaststätten in der näheren Umgebung unserer Wohnung. Wir sitzen dann mäl.., sitzen wir dann mal mit Leuten zusammen, die "linke Ansichten" vertreten, haben jedoch keinen näheren Kontakte zu ihnen." Wenn ich Ihnen das vorhalte, fällt Ihnen diese Antwort wieder ein oder müßten Sie nur sagen, wenn es hier drin

./.

steht, dann ist es so?

Zg. Schu.: Ja, wenn ich es so damals niedergeschrieben habe, dann wird das auch so gewesen sein.

V.: Sie selbst haben an diese Aussage keine Erinnerung?

Zg. Schu.: Wie bitte?

V.: Sie selbst haben keine Erinnerung mehr, daß Ihnen Frau Sorenson so etwas gesagt hat?

Zg. Schu.: Nein, ich kann mich jetzt nicht mehr daran erinnern, ob sie wörtlich das sagte, aber wenn es so niedergeschrieben ist, dann wird sie es damals gesagt haben.

V.: Das Wort"keine engen Verbindungen", ruft das bei Ihnen irgendeine Erinnerung zurück? Blieb das im Raume so stehen "keine engen Verbindungen", das würde ja doch das Eingeständnis beinhalten, daß Verbindungen bestanden haben.

Zg. Schu.: Ja, ich verstehe schon was diese "enge" in diesem Zusammenhang bedeutet, und möglicherweise war das auch mitausschlaggebend, daß ich sie dann zur Beschuldigten gemacht habe.

V.: Erinnern Sie sich daran vielleicht, ob Frau Sorenson zu dieser Aussage noch irgendeine weitere Aussage fügte, die das näher erläutert hat?

Zg. Schu.: Ich habe sie, glaube ich, konkret angesprochen oder sie hat es mir erzählt, welche Personen aus einem engerem.., oder welche.., wie die heißen, die Namen der Personen, die zu seinem engerem Bekanntenkreis gehören. Und da sind einige Namen gefallen, und die Namen habe ich dann auch notiert, bzw. in der Vernehmung festgehalten.

V.: Das ist richtig, ja.

Zg. Schu.: Bitte?

V.: Das ist richtig, ja. Das war im Zusammenhang mit der Frage wohl nach dem Bekanntenkreis?

Zg. Schu.: Ja.

V.: Es geht jetzt hier darum, daß Sie also zu klären versuchten, welche Beziehungen Herr Hoff zu anarchistischen Kreisen gehabt haben könnte, und wie sich darauf Frau Sorenson verhalten hat.

Zg. Schu.: Ja, ich kann Ihnen eigentlich nur das erwiedern, was ich vorhin schon sagte und mich wieder auf den Inhalt der Vernehmung von damals beziehen.

V.: Ja, dann muß ich Ihnen vorhalten, daß Sie im Anschluß an diese Frage, die ich Ihnen gerade vorgehalten habe, wo die Antwort kam mit den "keine engen Verbindungen"; haben Sie dann weiter gefragt,

"Frau Sorenson..." oder sollen Sie weiter gefragt haben laut Bl. 4 dieser Vernehmung "Frau Sorenson, die zuvor gestellte Frage bezieht sich besonders auf Kontakte, die Ihr Freund Dierk Hoff in den Jahren 71 und 72 zu diesen Kreisen unterhielt, was wissen Sie darüber?", diese Frage sollen Sie im Anschluß daran gestellt haben.

Zg. Schu.: Diese Frage war deshalb ja von Bedeutung, weil nach unseren vorliegenden Erkenntnissen der Dierk Hoff zu dieser Zeit aktiv geworden war und deshalb interessierte mich, ob sie in diesem Zusammenhang vielleicht irgendwelche Personen in Erinnerung noch hatte, die zur damaligen Zeit mit Dierk Hoff Kontakt aufgenommen hatten.

V.: Können Sie heute noch aus der Erinnerung sagen, wie dann diese Zusatzfrage beantwortet worden ist?

Zg. Schu.: Ich kann das nicht wörtlich wiederholen, aber...

V.: Sinngemäß..

Zg. Schu.: ...sie hatte sinngemäß hat sie diese Kontakte verneint; oder jedenfalls verneint, sie hat sich sinngemäß derart eingelassen, daß sie sagte, sie habe davon nichts gewußt und sie glaube wohl nicht, daß er diese Kontakte gehabt habe.

V.: Ich will Ihnen zur Gedächtnisstütze vorhalten, was sie laut dem Protokoll geantwortet haben soll und es kommt uns darauf an, ob Sie sich daran erinnern können, wenn nicht, müssen Sie eben nein sagen. Sie soll dan geantwortet haben: "Seine Kontakte zu Mitgliedern anarchistischer Kreise...", dann müßte sie nach der Darstellung im Protokoll gestockt haben und dann fortgefahren sein ..." ich bin gerade falsch verstanden worden. Meines Wissens hat Dierk in den Jahren 71, 72 keine Kontakte zu Mitgliedern anarchistischen Kreise oder irgendwelche Terrorgruppen gehabt".

Zg. Schu.: Ach ja, jetzt erinnere ich mich. Ich hatte zu Anfang diese Formulierung gewählt.., ich habe das bei der Vernehmung sowieso derart gemacht, daß ich den Komplex bzw. die Frage zunächst in der Formulierung schon festlegte und sie gefragt habe; "Sind Sie damit einverstanden". Sie ist ja Amerikanerin und spricht allerdings sehr gut deutsch, ich habe sie gefragt; "Wollen Sie, daß ich einen Dolmetscher hinzuziehe?" oder ähnliches , darauf verzichtete sie. Auch während der Vernehmung habe ich sie ein paar mal gefragt, und was diese Formulierung anbetraf, die hatte sie sogar noch verbessert, in dem sie sagte; „Nein, so ist das nicht" usw. und deshalb habe ich dann diese andere Passage da reingefügt, damit da nicht irgendwie ein falscher Schlenker reinkam.

./.

V.: Es würde also dann bedeuten, ich weiß nicht, ob Sie sich nun tatsächlich daran erinnern, daß Frau Sorenson solche Kontakte ihres Freundes zu anarchistischen Kreisen im Ergebnis dann verneint hat.

Zg. Schu.: Ja, so ist es gewesen.

V.: Und hat sich daran nun nicht ein Vorhalt Ihrerseits angeknüpft? Sie sagten ja, Sie kannten den Verdacht, der sich gegen Herrn Hoff richtete.

Zg. Schu.: Ja, das war, glaube ich, nach-dem ich jetzt das ganze Vorleben wußte, die engen Verbindungen zwischen.., und das war dann der Ausgangspunkt, daß ich mir gesagt habe, das kann ich mir nicht vorstellen, daß, wenn sie bei ihm zu Hause ist und dergleichen mehr, und das alles nicht gesehen haben will oder nicht davon erfahren hat und dergleichen mehr, und so enge Beziehungen zu ihr unterhält, s daß ich sie dann zur Beschuldigten erklärt habe; habe sie entsprechend belehrt und dann...

V.: Haben Sie ihr nicht vorher ein Vorhalt gemacht? Sie hat also jetzt, wie Sie sich wieder erinnern, selbst Kontakte zu Mitgliedern anarchistischer Kreise oder irgendwelchen Terrorgruppen, wie es hier heißt, wohl verneint. Sie aber hatten Kenntnis vom Verdacht, der sich gegen Herrn Hoff richtete, der genau das Gegenteil besagte, daß er eben doch solche Kontakte gehabt hat. Haben Sie ihr das dann vorgehalten und gesagt...?

Zg. Schu.: Möglicherweise habe ich diesen Vorhalt in der Vernehmung direkt gemacht.

V.: Wissen Sie es nicht mehr heute?

Zg. Schu.: Nein, ich kann es jetzt nicht mehr sagen.

V.: Dann möchte ich Ihnen zur Gedächtnisstütze bekanntgeben, laut Bl.4 dieser Vernehmung, sollen Sie im Anschluß an diese verneinende Antwort gesagt haben; "Frau Sorenson, wir wissen, daß Dierk Hoff in den Jahren 71 und 72 für die RAF und Mitglieder der Baader-Meinhof Bande gegen Bezahlung Sprengkörper, Handgranaten und Schloßauszieher angefertigt und Waffen gekauft bzw. verkauft hat." Das sollen Sie ihr so...

Zg. Schu.: Ja, das habe ich ihr dann auch gesagt. Und in diesem Zusammenhang werde ich ihr auch diesen Tatvorwurf, den wir gegen Herrn Hoff hatten, in der Form geschildert haben.

V.: Also das fällt Ihnen wieder ein, daß Sie ihr dann vorgehalten haben, "Sie sagen nein, keine Kontakte, aber wir wissen, daß er doch Kontakte hatte", und wie hat sie sich daraufhin.... Zunächst also die Frage, fällt Ihnen das jetzt wieder ein, nach...?

Zg. Schu.: Ja, sie hat dann.., ob ich sie dann sofort zur Beschuldigten machte und dann.., sie hat dann wohl gesagt, daß sie nichts mehr sagen will.

V.: Zunächst die Frage, haben Sie ihr, nach-dem sie Kontakte verneint hat, diesen Ihnen soeben vorgehaltenen Vorhalt gemacht?

Zg. Schu.: Ja, den habe ich ihr gemacht.

V.: Und wie hat sie sich daraufhin verhalten?

Zg. Schu.: Ich meine, daß sie dann nichts mehr gesagt hat.

V.: Hat sie sich nicht geäußert dazu, ob sie davon was weiß oder...?

Zg. Schu.: Ob sie dann auch diesen Vorhalt noch gesagt hat, daß sie davon nichts weiß, was sie vorher in der Vernehmung ja schon ein paar mal gesagt hatte, das weiß ich nicht mehr, das kann ich jetzt nicht sagen. Aber unmittelbar darauf war dann die Vernehmung so gut wie beendet.

V.: Dann auch hier zur Gedächtnisstütze, im Anschluß an den Vorhalt, Sie wüßten oder wir wissen, daß er doch solche Kontakte gehabt hat und das und das gemacht hat, soll sie geantwortet haben; "Ich weiß davon nichts und kann mir nicht vorstellen, daß Dierk soetwas gemacht haben soll", fällt Ihnen das wieder ein, daß sie sich...?

Zg. Schu.: Ja, ja.

V.: Daß sie also ihr eigenes Wissen verneint hat?

Zg. Schu.: Ja, das hat sie.., sie hat das verneint; wenn.., also sinngemäß, wenn derartiges gewesen ist, dann habe ich davon nichts gewußt.

V.: Und daraufhin sollen Sie laut Protokoll ihr gesagt haben; also bei diesen engen Beziehungen, die Sie jetzt erfahren haben, müßten Sie sie als Beschuldigte behandeln und entsprechend belehrt haben wegen Nichtanzeige von drohenden Verbrechen.

Zg. Schu.: Ja.

V.: Ist es richtig, daß Sie im Anschluß daran eben, wie Sie schon vorher geschildert haben, praktisch keine Angaben mehr gemacht hat, sondern nach einem Rechtsanwalt verlangte und...?

Zg. Schu.: Ja, das ist richtig, sie hat dann überhaupt keine Angaben mehr gemacht und hat nach dem Rechtsanwalt verlangt und der hat sie auch aufgesucht.

V.: Hat sie dieses Vernehmungsprotokoll in irgendeiner Form unterschrieben?

Zg. Schu.: Nein, das hat sie nicht unterschrieben. Ich erinnere mich, daß der Rechtsanwalt ihr riet, nichts zu unterschreiben, auch nichts mehr auszusagen und sie hat auf Anraten ihres Rechtsanwalts die Unterschrift verweigert.

./.

V.: Wissen Sie, ob Frau Sorenson später nochmals vernommen worden ist?

Zg. Schu.: Das ist mir nicht bekannt.

V.: Ist Ihnen nicht bekannt.

Zg. Schu.: Ich habe Frau Sorenson noch nicht wiedergesehen.

V.: Danke.

Zg. Schu.: Doch, ich habe sie.., ich muß einflechten, ich habe sie nochmal wiedergesehen. Und zwar bin ich noch einmal in ihrer Wohnung gewesen, mit Kollegen und da habe ich sie nochmal kurz gesehen. Also damit wollte ich nur berichtigen, daß ich sie doch noch einmal wiedergesehen habe, später.

V.: Ich darf Ihnen doch noch zur Gedächtnisstütze mitteilen; laut Bl. 5 des Protokolls ist es nicht ganz so gewesen, daß nach ihrer Belehrung, daß sie nunmehr als Beschuldigte behandelt werde und der Belehrung, daß sie sich jetzt nicht mehr zu äußern brauche usw. undsofort, soll sie doch noch einen Satz gesagt haben, nun nicht mehr als Zeugin, sondern als Beschuldigte.

Zg. Schu.: Also da würde ich Sie bitten, mir den Satz vorzulesen, ich kann mich daran nicht mehr erinnern.

V.: Gut, aber bitte, Sie sollen uns dann eben nur sagen, ja, ich erinnere mich daran oder ich kann mich nicht erinnern, das ist dann klar.

Zg. Schu.: Ja.

V.: Sie soll dann erklärt haben: " Ich kann zu dem Tatvorwurf nichts sagen, denn ich weiß von der ganzen Angelegenheit nichts; das, was ich sagen kann, habe ich bereits in meiner Vernehmung als Zeugin ausgesagt".

Zg. Schu.: Ja, ich glaube, sie legte sogar Wert darauf, daß diese Passage mit reinkam, in die Vernehmung.

V.: Das würde also bedeuten, daß sie auch als Beschuldigte sagte, ich weiß von der Sache nichts. Ist das richtig?

Zg. Schu.: Ja, sie blieb dabei.

V.: Sonstige Fragen beim Gericht an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft?
Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Herr Zeuge, ich habe eine Frage. Sie sind bereits gefragt worden, wie Frau Sorenson reagiert hat, nachdem Sie ihr den strafrechtlichen Vorwurf, der gegen Herrn Hoff bestand, mitgeteilt haben. Mich interessiert nun weniger, was Frau Sorenson gesagt, was sie Ihnen geantwortet hat, sondern wie sie sich verhalten hat. Ob Sie als Kriminalbeamter eine Gemütsbewegung feststellen konnten, ~~was sie~~

war sie unbewegt, war sie überrascht oder war sie erschüttert, was konnten Sie hier feststellen?

Zg. Schu.: Ich meine, sie war ein bißchen verwirrt, als ich ihr das sagte. Ich konfrontierte sie da mit einem Sachverhalt, den sie wohl nicht erwartet hatte, und ich hatte den Eindruck, als wenn sie verwirrt war und deshalb zunächst mit dem Rechtsanwalt Rücksprache halten wollte.

BA Dr. Wu.: Dankeschön.

V.: Bitte, Herr Bundesanwalt Widera.

Reg.dir. Wi.: Herr Schulze, war Herr Hoff zum Zeitpunkt der Vernehmung von Frau Sorenson schon vernommen?

Zg. Schu.: Die Vernehmung des Herrn Hoff lief parallel zu der Vernehmung der Frau Sorenson.

Reg.dir. Wi.: Woher haben Sie dann, wenn die Vernehmung parallel lief, die Beschuldigung von Herrn Hoff gewußt?

Zg. Schu.: Ja, ich war ja schon zu Anfang, morgens gleich bei der Durchsuchung zugegen und ich wußte aus dem Gesamtsachverhalt, welcher Tatvorwurf Herrn Hoff gemacht wurde.

Reg.dir. Wi.: Haben Sie auch noch während der Vernehmung der Frau Sorenson mit den Kollegen, die den Herrn Hoff vernommen haben, Kontakt gehalten?

Zg. Schu.: Ja, es waren.., mit den Kollegen eigentlich nicht, zu der Zeit war ein Vertreter der Bundesanwaltschaft auch im Polizeipräsidium, und ich habe nochmal mit dem Vertreter der Bundesanwaltschaft gesprochen.

Reg.dir. Wi.: Ich möchte gerne wissen, ob Sie während der Vernehmung der Frau Sorenson über den Stand, also den inhaltlichen Stand der Vernehmung des Herrn Hoff Kenntnis erlangt haben?

Zg. Schu.: Ja, ich habe nicht den gesamten Inhalt, ich habe nur gewußt, daß der Herr Hoff die ihn belastenden Tatvorwürfe verneint hat, also sinngemäß, daß er keine Angaben gemacht hat in diesem Sinne.

Reg. dir. Wi.: Hatte denn Frau Sorenson, evtl. über ihren Rechtsanwalt, die Möglichkeit, mit Herrn Hoff während ihrer Vernehmung in irgendeiner Form irgendeinen Kontakt zu bekommen?

Zg. Schu.: Nein, das ist nicht möglich gewesen.

Reg.dir. Wi.: Danke sehr.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA Schi.: Herr Schulze, habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie sagen, Sie haben mit Frl. Sorenson die Frage erörtert, ob ein Verlöbnis

./.

besteht, Frl. Sorenson hat das verneint und daraufhin haben Sie davon abgesehen, eine Belehrung vorzunehmen über ein evtl. Zeugnisverweigerungsrecht, habe ich Sie da richtig verstanden?

Zg. Schu.: Nein, da haben Sie mich nicht richtig verstanden. Ich habe sie belehrt, wie ich es vorhin schon erklärte, und habe besonders noch darauf, eben weil sie diese engen Kontakte hatte zu Herrn Hoff, habe ich sie nochmal darauf hingewiesen bzw. habe sie nochmal intensiv gefragt, ob sie sich als verlobt betrachtet und dergleichen, aber die Belehrung ist trotzdem erfolgt.

RA Schi.: Über ein Zeugnisverweigerungsrecht...

Zg. Schu.: Ja, und...

RA Schi.: ...gleichwohl.

Zg. Schu.: Bitte?

RA Schi.: Ja, ich meine, ich wollte nur klarstellen, weil, ich glaube, auch der Herr Vorsitzende...

V.: Ja, ich habe es auch mißverstanden, das ist richtig.

RA Schi.: Dann, Herr Schulze, Sie wurden gefragt nach den Vorkenntnissen, die Sie nun hatten für die Vernehmung.

Rechtsanwalt Oberwinder erscheint
um 9.37 Uhr im Sitzungssaal.

RA Schi.: Hatten Sie dafür irgendwelche Unterlagen, für die Vernehmung von Frl. Sorenson, irgendwelche Vermerke oder.., oder haben Sie das so freihändig gemacht?

Zg. Schu.: Der Tatvorwurf gegenüber dem Herrn Hoff, der ist ja in etwa auch in dieser Antwort, bzw. in dem Vorhalt der Vernehmung zusammengefasst und dazu benötige ich keine Unterlagen oder irgendetwas, denn ich war ja unmittelbar bei der Durchsuchung auch zugegen und wußte, um was es ging.

RA Schi.: Ja, haben Sie denn praktisch von dem Vorgang Hoff erst durch die Durchsuchung erfahren, da erst Kenntnisse erworben durch die Durchsuchung oder waren Sie mit diesem Vorgang schon längere Zeit beschäftigt?

Zg. Schu.: Nein, ich war mit dem Vorgang nicht längere Zeit beschäftigt. Ich hatte ja auch mehr oder weniger hier nur eine Aushilfsfunktion, ich habe die Frau Hoff vernommen und war ja nicht an dem...

RA Schi.: Frau Sorenson , meinen Sie?

Zg. Schu.: Entschuldigung, habe die Frau Sorenson vernommen und war ja nicht mit Herrn Hoff beschäftigt.

RA Schi.: Ja, ich meine, haben Sie irgendwelche Akten gesehen, Ermittlungsvorgänge, die Ermittlungen gegen Herrn Hoff betreffend?

Zg. Schu.: Nein, ich habe nicht intensiv in diese Akten Einblick genommen und dergleichen mehr...

RA Schi.: Ja, ich frage jetzt nicht nach der Intensität, sondern ob überhaupt?

Zg. Schu.: Ja, ich wollte gerade weitersprechen, Herr Schily.

RA Schi.: Ja, bitte.

Zg. Schu.: Es ist üblich bei uns, daß wir Einsatzbesprechungen durchführen und dergleichen mehr, so daß jeder in etwa Bescheid weiß, um was es geht, und im Rahmen dieser Einsatzbesprechungen oder wie man es bezeichnen will habe ich dann auch von dem Tatvorwurf erfahren.

RA Schi.: Ja wie, nur mündlich oder haben Sie Akten studieren können?

Zg. Schu.: Nein, ich sagte Ihnen schon, daß ich keine Akten studiert habe und dergleichen mehr, daß ich in diesem Rahmen, wie ich ihn vorher erwähnte, von dem Tatvorwurf erfuhr.

RA Schi.: Ja, mündlich?

Zg. Schu.: Ja, ich sagte Ihnen doch, daß es mündlich gewesen ist.

RA Schi.: Also durch eine Einsatzbesprechung.

Zg. Schu.: Durch eine Besprechung habe ich davon erfahren.

RA Schi.: Ja, Sie sagten aber auch, Sie hätten sich nicht intensiv mit Akten beschäftigt; daraus würde ich den Schluß ziehen, daß Sie sich mit Akten beschäftigt haben, aber eben nicht intensiv.

Zg. Schu.: Herr Schily, möglicherweise habe ich den Durchsuchungsbeschluß gelesen, da kann ich nur sagen, möglicherweise; und in dem Durchsuchungsbeschluß war ja in etwa auch der Tatvorwurf enthalten, aber wenn ich den gelesen habe, dann ist das für mich kein Aktenstudium, dann habe ich lediglich einen Beschluß von einer Seite gelesen und der mir in etwa das gesagt hat.... Ich muß aber sagen, möglicherweise habe ich den gelesen, ich bezweifle es allerdings, ob ich ihn überhaupt gelesen habe, denn das war für mich eine derartige Routineangelegenheit, die man an einem Tag erledigt.

RA Schi.: Haben Sie im Rahmen dieser Vorkenntnisse auch davon erfahren, daß Herr Hoff im Verdacht steht, Waffen gekauft bzw. verkauft zu haben?

Zg. Schu.: Ich glaube nicht, daß der Tatvorwurf gegen Herrn Hoff damals schon so konkretisiert war.

RA Schi.: Wie kommen Sie dann dazu, Frau Sorenson einen entsprechenden Vorhalt zu machen?

./.

Zg. Schu.: Wenn dieser Vorhalt gemacht worden ist, der Herr Hoff, der stand ja in Verdacht, Sprengkörper für die Mitglieder der Baader-Meinhof-Bande hergestellt zu haben.

RA Schi.: Ja, und Sie haben den Vorhalt gemacht, Herr Hoff, er habe Waffen gekauft bzw. verkauft.

Zg. Schu.: Ja, dann, Herr Schily, muß ich mich wieder auf die Vernehmung beziehen, dann werde ich auch darüber vorher etwas erfahren haben. Ich kann in diesem Falle...

RA Schi.: Ja, das widerspricht sich ja nun, erst sagen Sie...

Zg. Schu.: Ja, ich weiß, was Sie meinen, Herr Schily, aber ich kann jetzt nach einem Jahr, kann ich Ihnen nichts mehr sagen, was ich da erfahren habe. Wenn ich es damals in der Vernehmung so geschildert habe, und habe es damals in der Vernehmung so festgehalten, dann ist es auch damals so gewesen, und dann habe ich auch in dieser Einsatzbesprechung oder irgendwie in dieser Art der Einsatzbesprechung davon erfahren, denn sonst hätte ich ja diesen Vorhalt nicht machen können.

RA Schi.: Ja, nur auf meine erste Frage, da haben Sie geantwortet, das ist noch nicht so konkret gewesen, und da haben Sie sich nicht etwa auf die lange Zeit berufen, nicht?

Zg. Schu.: Ja, Herr Schily, ...

RA Schi.: Da haben Sie es zunächst einmal verneint und dann, nach-dem ich Ihnen sage, daß Sie einen entsprechenden Vorhalt gemacht haben, da haben.., berufen Sie sich jetzt auf diesen langen Zeitraum.

Zg. Schu.: Herr Schily, ich habe mich vorhin, bei der Vernehmung durch den Herrn Vorsitzenden auch immer auf die Vernehmung bezogen und habe gesagt, wenn ich es damals so geschrieben habe, dann ist es damals auch so gewesen, ich hätte ja gar keine andere Veranlassung gehabt. Und wenn ich mich heute, nach 1 Jahr nicht mehr an diese oder jene konkrete Frage erinnern kann, dann ist das für mich jedenfalls ganz selbstverständlich, denn in 1 Jahr, da läuft so viel Arbeit durch unsere Hände, daß man sich an derartige Einzelheiten nicht mehr erinnern kann, sondern da muß man..., jedenfalls kann ich mich dann wieder nur auf das Vernehmungsprotokoll beziehen.

RA Schi.: Wer war der Kollege, der Sie in der Einsatzbesprechung sozusagen eingewiesen hat?

Zg. Schu.: Darauf möchte ich die Antwort verweigern.

RA Schi.: Warum?

Zg. Schu.: Ich habe.., das sind Interna. unserer Dienststelle, und

meine Aussagegenehmigung geht nicht so weit.

RA Schi.: Dann stelle ich den Antrag

eine Aussagegenehmigung einzuholen, die es dem Zeugen gestattet, auch diese Frage zu beantworten.

Ich würde gerne..., im übrigen, ich kenne sie nicht, die...

V.: Die Aussagegenehmigung lautet: Der Zeuge darf aussagen über sein Wissen, betreffend Vernehmung Sorenson.
Die Ausnahmen sind noch gekennzeichnet, beispielhaft; Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der Forschung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sowie vertraulich erlangte Informationen, die sind also ausgenommen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

RA Schi.: Naja, also ich sehe eigentlich die Aussage.., ich meine, Sie müssen es beurteilen, Herr Zeuge.

Zg. Schu.: Wie bitte?

RA Schi.: Ich bin eigentlich der Meinung, daß ansich die Aussagegenehmigung durchaus die Beantwortung dieser Frage erfasst; also...

Zg. Schu.: Nein, ich finde, das ist.., ich finde, das sind taktische Einsätze unserer Dienststelle, und ich möchte...

RA Schi.: Gehört es zu den taktischen Einsätzen, wenn Sie...

Zg. Schu.: ...von der Aussagegenehmigung Gebrauch machen.

RA Schi.: ...das ist mir neu, daß das also zu den taktischen Einsätzen gehört, wenn man vorher Informationen bekommt für eine bestimmte Vernehmung, aber da sind möglicherweise die Auffassungen unterschiedlich. Ich stelle also in erster Linie dann den Antrag,

eine Klarstellung herbeizuführen.

Oder vielleicht kann ich auch mal erfahren, wie der Herr Vorsitzende über diese Frage denkt, denn ich bin der Meinung, daß die Aussagegenehmigung das durchaus umfasst.

V.: Es ist ja nun nicht ansich das Maßgebliche, was ich darüber denke, aber ich gebe Ihnen gerne die Antwort. Ich meine, daß es korrekt ist nach dem Inhalt dieser Aussagegenehmigung, wenn der Herr Zeuge sagt; soweit reicht sie nach meiner Auffassung nicht. Es ist aber nicht meine Beurteilung, es ist seine Beurteilung; „Wissen betreffend Vernehmung Sorenson, ausgenommen Zusammenarbeit, vertraulich erlangte

./.

- Vorsitzender -

Informationen und nur...

RA Schi.: Also ich bin nicht der Meinung, daß das darunter fällt und stelle den Antrag

den Zeugen mit den notwendigen prozessualen Mitteln dazu zu veranlassen, die Frage zu beantworten.

V.: Will sich die Bundesanwaltschaft zu diesem Antrag äußern?

BA Dr. Wu.: Die BuAnw. gibt keine Stellungnahme dazu ab.

V.: Keine Stellungnahme dazu ab.

Wir wollen uns die Sache kurz überlegen.

Pause von 9.45 Uhr bis 9.50 Uhr

Ende Band 570

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 9.50 Uhr.

V.: Wir sind wieder vollzählig. Wir können fortsetzen.
Der Senat hat beschlossen:

1. Der Zeuge ist der Auffassung, seine Aussagegenehmigung decke nicht die Angabe, von wem er über den gegen Herrn Hoff bestehenden Verdacht unterrichtet wurde. Diese Auffassung ist rechtlich vertretbar, so daß kein Anlaß für Maßnahmen zur Erzwingung der Aussage besteht.
2. Der Senat sieht keinen Anlaß, im Rahmen seiner Aufklärungspflicht auf eine Ausdehnung der Aussagegehehmigung des Zeugen hinzuwirken.

Bitte weitere Fragen zu stellen.

RA.Schi.: Herr Schulze, also wenn ich...bitte berichtigen Sie mich, wenn ich Sie falsch verstanden habe - ihr Aktenstudium hat sich darin erschöpft, daß Sie den Durchsuchungsbefehl gesehen haben?

Zg.Schu.: Nein, ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, daß ich kein Aktenstudium betrieben habe, ich habe lediglich die Möglichkeit eingeräumt, die Möglichkeit, daß ich den Durchsuchungsbeschluß gelesen habe. Und daß ich daraus im Zusammenhang mit der ..dieser Einsatzbesprechung den Tatvorwurf erfahren habe. Ob ich den jetzt allerdings gelesen habe, das ~~ie~~ weiß ich gar nicht mal, das kann ich nicht sagen.

RA.Schi.: Gut. Also dann können wir es insoweit vielleicht eingrenzen, daß Sie sagen, möglicherweise haben Sie den Durchsuchungsbefehl gelesen. Nun meine Frage, haben Sie möglicherweise auch noch weitere Schriftstücke vorher einsehen können?

Zg.Schu.: Nein, ich sagte Ihnen doch, daß ich mit Sicherheit durch die Einsatzbesprechung davon erfahren habe und zusätzlich möglicherweise auch das andere noch gelesen habe. Das Schriftstück habe ich in diesem Zusammenhang nicht gelesen, bis auf möglicherweise den Durchsuchungsbefehl.

RA.Schi.: Ah ja, das wollte ich wissen. Also wenn Sie Schriftstücke gelesen haben, dann allenfalls den Durchsuchungsbefehl.

Zg.Schu.: Ansonsten ...

RA.Schi.: Weitere nicht, da sind Sie sicher?

Zg.Schu.: Ja, da bin ich sicher.

./.

RA.Schi.: Und in der Einsatzbesprechung, wie gesagt, wer das war, das dürfen wir hier nicht wissen. Kennen Sie einen Herrn Fernholz?

Zg.Schu.: Ich weiß nicht, ob diese Frage im Zusammenhang mit dem anstehenden und zu verhandelnden Stoff steht und bin nicht bereit, die Frage ohne Aufforderung des Herrn Vorsitzenden zu beantworten.

RA.Schi.: Das allerdings ist wohl nicht...ich meine, das ist vielleicht Ihr Verständnis von der Prozeßsituation, Herr Zeuge, aber daß Sie einer Aussagegenehmigung durch den Herrn Vorsitzenden bedürfen, ich glaube, so ist es nicht, aber vielleicht sehen sich Ihre Situation hier so, dann würde mich das auch interessieren.

Zg.Schu.: Ich möchte die Frage deshalb nicht beantworten, Sie können mich doch konkret irgendetwas fragen.

RA.Schi.: Ja was ich kann fragen, das kann ich mir auch einiges vorstellen, nur was ich frage, das bestimme nunmal ich, Herr Schulze.

V.: Es ist natürlich, Herr Rechtsanwalt, immer daran zu denken, der Herr Zeuge ist Beamter. Sein Wissen betreffend Vernehmung Sorenson ist ihm hier als Aussagegebiet genehmigt worden. Wenn jetzt die Frage nach einer weiteren Person kommt, wäre es vielleicht zur Erleichterung seiner Entscheidung, ob er das sagen darf nach seiner Meinung, nützlich, ihm zu erklären, was die Nennung des Namens mit seinem Wissen betreffend mit der Vernehmung Sorenson zu tun hat.

RA.Schi.: Nein, nein, Herr Vorsitzender, also ich denke nicht daran, nun noch den Zeugen meine Fragen zu erklären. Ich habe eine ganz konkrete Frage gestellt, ob er einen Herrn Fernholz kennt, die mag der Zeuge beantworten.

V.: Der Herr Zeuge scheint nicht beurteilen zu können, insofern versuche ich.....

RA.Schi.: Nein, er hat ja nicht an Sie jetzt....

V.: Darf ich vielleicht, Herr Rechtsanwalt....darf ich zu Ende führen?

RA.Schi.: Ja, bitte.

V.: Er scheint nicht beurteilen zu können, ob das, was er jetzt antworten soll, mit seinem Wissen über die Vernehmung Sorenson zusammenhängt un-d deswegen würde ich Ihnen empfehlen, dem Herrn Zeugen vielleicht zu ~~erklären~~ erläutern, inwiefern das damit zusammenhängt.

RA.Schi.: Also ich bedanke mich für die Empfehlung, die ich aber leider nicht verwenden kann. Sie werden aus den Akten wissen, was da

für ein Zusammenhang besteht. Insofern haben Sie offenbar auch garkeine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Frage gehabt, und der Herr Zeuge hat sich gar nicht hier irgendwie auf irgendwas... sondern hat hilfesuchend sich an Sie gewandt.

Zg.Schu.: Nein....

RA.Schi.: Indem er gesagt hat, wenn das ...der Herr Vorsitzende mir die Frage stellt, dann wäre ich vielleicht, würde ich mir überlegen, ob ich sie beantworte, aber....

Zg.Schu.: Herr Schily, entschuldigen Sie, wenn ich unterbreche...

RA.Schi.: Bitte ja, gerne.

Zg.Schu.: Ich habe nicht hilfesuchend an den Herrn Vorsitzenden gewandt, sondern ich habe nicht den Sinn und Zweck dieser Frage im Zusammenhang mit der anstehenden Vernehmung ....

RA.Schi.: Ø Ja, das ist nun nicht Ihre Sache, darüber jetzt sich... sondern es geht nur zunächst einmal darum, den Inhalt der Frage, wenn Sie den Inhalt der Frage begreifen, dann reicht das.

V.: Das ist eben Ihr Irrtum. Der Herr Zeuge hat ein beschränktes Aussagegebiet nur genehmigt bekommen und deswegen muß er den Zusammenhang erkennen können. Das ist eben die Konsequenz einer Aussagegenehmigung, deswegen habe ich Ihnen die Empfehlung gegeben. Ich kann Sie dazu nicht zwingen, aber ich kann auch nichts dazu, wenn dann der Zeuge sagt; solange ich keinen Zusammenhang zu dem mir genehmigten Aussagegebiet sehe, gebe ich keine Antwort. Das müssen Sie dann...

RA.Schi.: Nene, Herr Vorsitzender, also das wäre ja doch wohl sehr merkwürdig. Wenn ich zum Beispiel fragen würde, ob er Frau Jakob kennt, nicht? Würden Sie mir dann auch erst nochmal die Empfehlung geben, ob ich das noch gütigst erläutern soll, was Frau Jokob.. die Frage nach Frau Jakob nun eigentlich mit dem..mit der Vernehmung heute zu tun hat. Wenn Sie so verfahren wollen, bittesehr, dann ist das wiederum etwas, was darüber aussagt, wie dieses Verfahren hier gehandhabt wird.

V.: Das ist ein unpassendes Beispiel, aber ich bemerke....

RA.Schi.: Wieso? Das ist ein sehr passendes Beispiel.

V.: Nein, weil die Zeugin Jakob ja zusammen gearbeitet hat mit dem Herrn Zeugen, so daß der Zusammenhang ohne Weiteres erkennbar ist. Es ist ein unpassendes Beispiel, aber ich bemerke wieder, daß die absolut nicht unfreundlich sondern nur zur Vereinfachung gemeinte Empfehlung hier offenbar bei Ihnen eine Protesthaltung

./.

hervorruft. Ich sehe es nicht, warum. Wollen Sie die Frage beantworten nach Herrn Fernholz? Ja oder nein. Sehen Sie einen Zusammenhang?

Zg.Schu.: Ja, ich beantworte die Frage.

V.: Bitte?

Zg.Schu.: Ja, ich beantworte sie.

V.: Bitteschön.

Zg.Schu.: Ich kenne Herrn Fernholz.

RA.Schi.: Ja. Und haben Sie ihn im Zusammenhang mit der Vernehmung von Frau Sorenson kennengelernt?

Zg.Schu.: Nein, ich habe ihn nicht im Zusammenhang mit der Vernehmung der Frau Sorenson kennengelernt.

RA.Schi.: War Herr Fernholz derjenige, der Sie zunächst mal eingewiesen hat und Ihnen Vorkentnisse vermittelt hatte für die Vernehmung von Frau Sorenson?

Zg.Schu.: Dazu bedurfte es keiner Einweisung, denn das ergab sich aus der Situation, was ich zu tu-n und zu lassen hatte und...

RA.Schi.: Sie haben doch von einer Einsatzbesprechung gesprochen, in der Ihnen bestimmte Vorkentnisse für die Vernehmung vermittelt worden sind. War das Herr Fernholz, der Ihnen diese Vorkentnisse vermittelt hat?

Zg.Schu.: Ich sehe in Ihrer Frage eine Umgehung meiner damaligen Antwort, die ich gegeben habe, als ich mich darauf bezog, daß ich keine Angaben mache zu dem Leiter der Einsatzbesprechung und dergleichen.

RA.Schi.: War der Herr Fernholz derjenige, der diese Verbindungsadadresse war, sie sagten ja, diese beiden Vernehmungen gingen parallel von Herrn Hoff und Fräulein Sorenson. War der Herr Fernholz der Vertreter der Bundesanwaltschaft, an den Sie sich da gewandt haben?

Zg.Schu.: Nein, ich habe mich nicht an Herrn Fernholz gewandt.

RA.Schi.: Wer war das?

Zg.Schu.: Ich habe in dem Zusammenhang nicht mit Ihm gesprochen.

RA.Schi.: Wer war denn das?

Zg.Schu.: Ich habe mit Herrn Nehm gesprochen.

RA.Schi.: Wie hieß der?

Zg.Schu.: Herr Nehm.

RA.Schi.: Können Sie mal buchstabieren?

Zg.Schu.: N - E - H - M, [illegible].

RA.Schi.: Nehm.

./.

RA.Schi.: Bundesanwalt Nehm? Staatsanwalt Nehm?

Zg.Schu.: Staatsanwalt Nehm.

RA.Schi.: Staatsanwalt Nehm. Was hatte denn Herr Staatsanwalt Nehm mit diesem Ermittlungsvorgang zu tun?

Zg.Schu.: Ja also ich bin eigentlich nicht gewillt, weiter in dieser Angelegenheit weiter solche Fragen zu beantworten.

RA.Schi.: Ja das verstehe ich nicht, Herr Schulze. Auf die Frage des Herrn Bundesanwalts, ich glaube, es war Herr Widera, wenn ich das jetzt noch richtig im Kopf habe, da haben Sie die Frage an sich doch ohne große Reserven beantwortet und warum jetzt bei der Verteidigung anders?

Zg.Schu.: Nein, ich habe Ihnen doch, obwohl ich nach meiner Auffassung nicht zu antworten brauchte in diesem Komplex, solange Sie mich darüber im unklaren lassen, welchen Zusammenhang Sie zwischen dieser Fragestellung und dem zur Sache anstehenden Komplex herstellen wollen und dergleichen mehr, habe ich mich trotzdem bereit erklärt, einige Fragen in dieser Richtung undsoweiter zu beantworten. Aber...

RA.Schi.: Da sind Sie schon...naja. Wollen wir uns nicht in solche Debatten einlassen, aber ich sehe überhaupt keine...

Zg.Schu.: Herr Schily, ist das nicht, was ich Ihnen ..ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, stellen Sie mir doch bitte konkrete Fragen wo ich den Sachzusammenhang...

RA.Schi.: Ja, die Frage war doch konkret wohl genug, nicht?

Zg.Schu.: Ja, wo ich auch den Sachzusammenhang zur Vernehmung erkenne, hier erkenne ich den nicht.

RA.Schi.: Ja, das ist aber wirklich nicht Ihre Sache, darüber ... das ist Sache des Gerichts, das ist Sache des Gerichts und ich würde auch vorschlagen, daß die Heiterkeit vielleicht sich ein bißchen eingrenzt beim Gericht.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, es ist keine Heiterkeit, die Ihnen irgendwie kränken müßte vorkommend ~~ist~~, es geht darum, daß ich dem Herrn Zeugen....

RA.Schi.: Nein, ach wissen Sie, ich habe hier so viele Sachen erlebt, also da habe ich eine Hornhaut.

V.:....daß Sie nicht dem Herrn Zeugen etwa eine rechtliche Belehrung geben, die nicht zutrifft. Dazu sind Sie weder kompetent noch stimmt es, was Sie sagen. Er muß beurteilen können, ob er darüber eine Aussage machen darf oder nicht nach der gegebenen Genehmigung,

./.

deswegen muß er ein eigenes Urteil über den Sachzusammenhang treffen können. Es läßt sich nicht umgehen, das ist nunmal bei einer Einschränkung der Aussagegenehmigu-ng notwendig.

RA.Schi.: Ja sicher, bei der Aussagegenehmigung, das hat er zu beurteilen, sonst nichts und über Sachzusammenhang hat er überhaupt nichts, es ist Sache des Vorsitzenden.

V.: Das ist doch der Sachzusammenhang....

RA.Schi.: Nur die Frage nach der....

V.: ...Sachzusammenhang zu seinem Wissen betreffend Vernehmung Sorenson, und solange Sie ihm den nicht klar machen, laufen Sie die Gefahr - deswegen versuchte ich, zu vermitteln - daß der Herr Zeuge Ihnen eben keine Antwort gibt.

RA.Schi.: Nein nein, ich meine, da muß schon auch, wenn Sie sagen, als ich kann jetzt jede Frage erst nochmal erläutern, das wäre natürlich eine hübsche Sache dann mit der Aussagegenehmigung. Ich meine, ich finde ohnehin diese Frage der Aussagebeschränkung, wie man das wohl besser nennt, eine sehr fragwürdige Angelegenheit, aber ich wundere mich, daß die Fragen nach dem sogenannten Sachzusammenhang nur kommen, wenn die Verteidigung fragt, Wenn die Bundesanwaltschaft fragt, dann hat offenbar der Zeuge überhaupt gar keine Schwierigkeiten, den zu erkennen und ich bin ja jetzt bei derselben Frage wie der Herr Bundesanwalt Widera. Herr Widera hat sich danach erkundigt, darf ich zunächst mal zu Ende, dann unterbreche ich gerne, Herr Widera, hat sich doch zunächst einmal danach erkundigt, wie ~~hier~~ hat der Herr Zeuge etwas über den Fortgang der Vernehmung des Herrn Hoff erfahren. Durch wen. Und dann hat er gesagt, durch einen Vertreter der Bu-ndesanwaltschaft.

Reg.dir.Wi.: Herr Vorsitzender...

RA.Schi.: Ja, bitte.

V.: Bitte, Herr Bundesanwalt Widera.

Reg.dir.Wi.: Wie immer beliebt es Herr Schily, Herr Rechtsanwalt Schily, mit kleinen Unrichtigkeiten hier zu hantieren. Ich habe nicht nach irgendeiner Person gefragt, der Zeuge hat auch nicht gesagt, daß er irgendetwas durch einen Vertreter der Bundesanwaltschaft erfahren habe. Meine Frage ging dahin, ob er, der Zeuge, mit dem Vernehmungsbeamten des Herrn Hoff während der Vernehmung der Frau Sorenson Kontakt gehalten habe. Ob ein Kontakt bestanden habe, ob er die Möglichkeit gehabt habe, zu dem Stand, dem inhaltlichen Stand der Vernehmung, von diesem Stand der Vernehmung

Kennnis zu erhalten. Nicht durch wen.

RA.Schi.: Ja, das ist sicherlich richtig, Herr Bundesanwalt Widera, und Ihre merkwürdige Sensibilität, die Sie hier produzieren und mir dann gleichzeitig wieder so hier vorwerfen "wie immer mit kleinen Unrichtigkeiten" das können wir vergessen...

Reg.dir.Wi.: ...Ihre Vorhalte, die..

RA.Schi.: ...aber die Antwort war doch zunächst einmal, die Frage ging nach dem Kontakt, und die Antwort bezog sich auf die Person, und wenn ich da etwas falsch gehört habe, dann können wir ja gerne mal das Protokoll nocheinmal zurückspulen, das ist ja das so schöne, daß wir das Tonband haben, das werden Sie doch hoffentlich nicht bestreiten, daß der Zeuge gesagt hat, daß da ein Vertreter der Bundesanwaltschaft war, an den er sich gewandt hat und den hat er uns ja sogar namentlich bekanntgegeben. Und nun frage ich, nun habe ich gefragt..

Reg.dir.Wi.: Herr Rechtsanwalt.....

RA.Schi.: Nun habe ich gefragt, welche Aufgaben und welche ...welche Aufgaben, und da würde ich jetzt bitten, mich nicht weiter zu unterbrechen....

Reg.dir.Wi.: Herr Rechtsanwalt Schily, darf ich....

RA.Schi.: Moment, nein....

Reg.dir.Wi.: Herr Vorsitzender, dann darf ich um's Wort bitten.

RA.Schi.: ...jetzt bin ich bei meiner Frage und bei meiner Befragung des Zeugen, welche Aufgaben hatte der Herr Nehm im Zusammenhang mit der Vernehmung des Fräulein Sorenson.

V.: Augenblick, ich darf jetzt zunächst mal feststellen, daß dieses Hin und Her doch gezeigt hat, daß es neue Fragen sind, die gestellt werden, die keineswegs von der Bundesanwaltschaft in dieser Weise gestellt worden sind, und daß also der Herr Zeuge im Einzelfall nach wie vor die Möglichkeit hat, zu beurteilen, ob die Aussagegenehmigung eine Antwort deckt oder nicht. Herr Bundesanwalt Widera, ich glaube, es war keine Entscheidung des Gerichts gefordert. Bedarf es einer Erwiderung zu dem, was gesagt worden ist? Ich glaube nicht mehr.

Reg.dir.Wi.: Herr Vorsitzender...

RA.Schi.: Nein, Herr Vorsitzender, ich bin jetzt nicht...werde einen Antrag stellen, ~~ich beantrage~~, die Bundesanwaltschaft beanstandet die Frage, dann ist es in Ordnung, sonst habe ich jetzt das Fragerecht.

./.

V.: So ist es an sich richtig. Deswegen meine ich auch, es ist keine Entscheidung des Gerichts gefordert, so daß es keiner weiteren Ausführung mehr bedarf, es ist allerdings so, Herr Rechtsanwalt Schily, daß Sie Herrn Bundesanwalt Widera zitiert haben, und wenn Sie ihn nach seiner Auffassung, was der Fall zu sein scheint, nicht richtig zitiert haben, muß er schon die Möglichkeit haben, eine kurze Korrektur anzubringen.

RA.Schi.: Ja, natürlich, die Bundesanwaltschaft hat hier immer das Recht, das ist ja wohl klar.

Reg.dir.Wi.: Herr Vorsitzender, mir reicht das an sich, was Sie gesagt haben mit der kleinen Ergänzung, daß das, als von der Bundesanwaltschaft die Rede war und der Name Nehm ....

RA.Schi.: Ja, Herr Vorsitzender, wie ist es...wird ein Antrag gestellt oder was....

Reg.dir.Wi.: ....auf die Frage des Herrn Schily vom Zeugen geantwortet wurde und nicht auf meine Frage.

V.: Gut. Das ist klar Er kann. Für alle Prozeßbeteiligten der Name des Herrn der Bundesanwaltschaft ist von Herrn Schily erfragt worden.

RA.Schi.: Das ist sicher richtig, das habe ich auch nie anders behauptet, Herr Widera.

V.: Gut. Jetzt bitte ich weitere Fragen zu stellen....

RA.Schi.: So, ja und jetzt frage ich, ich komme auf die Frage wieder zurück, es ist etwas mühsam, Herr Zeuge, tut mir leid, was, welche Aufgaben hatte der Herr Nehm im Zusammenhang mit der Vernehmung von Herrn Hoff und Fräulein Sorenson.

Zg.Schu.: Ja, ich bin nicht gewillt, diese Fragen weiter zu beantworten. Ich sehe darin, daß ich in gewisser Weise ein Einsatzkonzept preisgebe, wenn ich zu den Aufgabenbereichen der eingesetzten Beamten Stellung nehme und ich bin der Meinung, daß das durch meine Aussagegenehmigung nicht abgedeckt ist, daß ich darauf antworte.

RA.Schi.: Ja, aber ich spreche doch ausdrücklich von der Vernehmung Sorenson. Ich dachte, das ist immerhin in Ihrer Aussagegenehmigung enthalten. Welche Mitteilungen hat Ihnen denn der Herr Nehm im Einzelnen gemacht?

Zg.Schu.: Ich habe mit Herrn Nehm Rücksprache gehalten, habe ihm gesagt, wie die Vernehmung bei mir gelaufen ist und habe dann

den Stand der Vernehmung Hoff erfahren und habe die Beschuldigte Sorenson entlassen.

RA.Schi.: Ach, Sie haben erst nach Abschluß der Vernehmung von Fräulein Sorenson von dem Stand der Vernehmung Hoff erfahren?

Zg.Schu.: Ich habe nicht nach Abschluß der Vernehmung davon erfahren.

RA.Schi.: Sondern?

Zg.Schu.: Ich habe mir auch schon zwischenzeitlich, als der Rechtsanwalt geholt wurde, habe ich auch mit dem Vertreter der Bundesanwaltschaft gesprochen.

RA.Schi.: Als der geholt wurde, aber da war die Vernehmung ja schon praktisch abgeschlossen von Fräulein Sorenson, nicht?

Zg.Schu.: Ja, ich weiß nicht, Herr Schily, worauf Sie raus wollen, ich möchte Sie doch bitten, mir eine konkrete Frage zu stellen.

RA.Schi.: Das ist doch, ein Vorhalt ist das.

Zg.Schu.: Ich erkenne den Vorhalt nicht, würden Sie ihn bitte nochmal formulieren?

RA.Schi.: Ja gerne, Sie sagten, Sie hätten schon gesprochen mit dem Herrn Nehm, als der Rechtsanwalt geholt wurde und da halte ich Ihnen vor, daß doch praktisch zu diesem Zeitpunkt die Vernehmung von Fräulein Sorenson abgeschlossen war. Können Sie jetzt den Inhalt des Vorhalts erkennen, Herr Zeuge?

Zg.Schu.: Ich habe vorhin schonmal gesagt, daß ich während der Vernehmung den Stand der Vernehmung Hoff erfahren habe.

RA.Schi.: Ja, wann war denn das? In welchem Stadium der Vernehmung?

Zg.Schu.: Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, ob das nach der ersten halben Stunde gewesen ist, oder wann es gewesen ist, das kann ich Ihnen jetzt nicht mehr sagen.

RA Schi.: Haben Sie die Vernehmung dann unterbrochen?

Zg.Schu.: Ich mußte da... natürlich habe ich die Vernehmung unterbrochen, weil doch der Rechtsanwalt geholt werden mußte und dergleichen mehr.

RA.Schi.: Nein, ich meine, Sie sagten ja, während der Vernehmung haben Sie sich über den Stand orientiert. Haben Sie die Vernehmung unterbrochen?

Zg.Schu.: Ja, ich weiß nicht, wenn ein Herausgehen aus dem Zimmer als Unterbrechung einer Vernehmung angesehen werden kann...

RA.Schi.: Würde ich schon sagen.

Zg.Schu.: Dann kann es möglich gewesen sein.

RA.Schi.: Haben Sie das in's Protokoll aufgenommen?

./.

Zg.Schu.: Ja, ich weiß nicht, wann, zu welchem Zeitpunkt ich rausgegangen bin. Herr Schily, ich nehme auch nicht in's Protokoll auf, wenn ich mal kurzfristig während der Vernehmung zur Toilette gehe.

RA.Schi.: Das ist vielleicht doch ein Unterschied, Herr Zeuge.

Zg.Schu.: Ja, ich weiß nicht, da ist auch nach Ihrer Interpretation eine Unterbrechung der Vernehmung.

RA.Schi.: Also wenn Sie mit jemand Rücksprache halten, die Vernehmung unterbrechen, würde ich sagen, gehört das ins Protokoll, aber das ist sicher...

V.: Ich bitte doch, Fragen zu stellen und nicht solche Belehrungen zu geben..

RA.Schi.: Das ist ein Vorhalt, Herr Vorsitzender.

V.: Ich kann keine Frage daran jetzt im Augenblick geknüpft sehen...

RA.Schi.: Ich frage, ob das ins Protokoll aufgenommen wird.

V.: Der Herr Zeuge sagte, soweit ich ihn verstanden habe, nein.

RA.Schi.: Wie bitte?

V.: Der Herr Zeuge hat, soweit ich ihn verstanden habe, gesagt, nein.

RA.Schi.: Das habe ich nicht gehört. Das habe ich nicht gehört, Herr Vorsitzender, wann hat er nein gesagt.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, wollen Sie jetzt mit mir....

RA.Schi.: Ja, ja, wann hat er nein gesagt?

V.: Ich sagte, soweit ich ihn verstanden habe, hat er auch das Beispiel dazu gebracht, auch wenn er auf die Toilette ginge, würde so etwas nicht als Unterbrechung eingetragen...

RA.Schi.: Ja, das ist eine andere Sache....

V.: Daraus schloß ich, daß er den Fall genau so behandelt....

RA.Schi.: Ach gut, naja mit Schlüssen wollen wir doch ein bißchen vorsichtig ....sie können doch nicht etwa sagen, soweit....

V.: Und Sie sollen Fragen stellen...

RA.Schi. (mit lauter Stimme): Nein, nein, Herr Vorsitzender, Sie können hier nicht einfach auftreten und sagen, soweit ich weiß, hat er gesagt, und dann hinterher sagen, das habe ich geschlossen.

V.: Herr Rechtsanwalt, Sie kriegen wahrscheinlich die Gelegenheit nicht mehr, daß Sie irgendwie durch diese Art, wie Sie jetzt im Augenblick die Fragen betreiben, hier wieder Unruhe in das Verfahren bringen, das ist sicher nicht der Fall.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, was ist denn das eigentlich...

RA.Dr.He.: Wie ist das gemeint, Sie geben die Gelegenheit nicht mehr?

V.: Ich darf Sie jetzt darauf hinweisen, daß ich es nicht zulassen kann, daß im Rahmen einer Befragung des Zeugen der Zeuge nun belehrt wird, was seine Pflicht gewesen wäre, einzutragen ins Protokoll oder nicht. Sie können Fragen stellen, aber ich bitte Sie nochmals, unterlassen Sie derartige Belehru-ngen. Und Ihre Ansichten darüber, was Sie für notwendig halten, was ins Protokoll gehört undsoweiter, können Sie in einer Erklärung nach § 257, wenn Sie wollen, kundtun, hier haben Sie nur f Fragen zu stellen an den Herrn Zeugen....

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, Sie irren sich, Sie irren sich gründlich. Ich habe selbstverständlich das Recht als Verteidiger, einen Vorhalt zu machen, was meiner Meinung nach üblicherweise ins Protokoll gehört, und Sie irren sich noch viel gewaltiger und ich bitte Sie, auch in Zukunft das zu unterlassen, wenn Sie meinen, Sie könnten eine falsche Aussage hier wiederholen, Ihres Wissens und dann hinterher noch sagen, ja das ist eine Schlußfolgerung Diese Form ~~ist~~ der Verhandlungsführung, die beanstande ich ausdrücklich. Und wenn Sie sagen, die Unruhe, hier soll Unruhe produziert werden, dann kann ich nur sagen, Sie sind der Anlaß dafür, Herr Vorsitzender, nicht die Verteidiger.

V.: Stellen Sie jetzt bitte Fragen.

RA.Schi.: Und jetzt die Frage, Herr Zeuge, was haben Sie nun gemacht, haben Sie die Unterbrechung der Vernehmung im Protokoll vermerkt oder nicht?

Zg.Schu.: Ich habe Ihnen gesagt, wenn ich mal auf den Flur gegangen bin, dann ist das für mich keine Unterbrechung der Vernehmung weil es dann so kurzfristig gewesen ist, daß es sich höchstens um Minuten oder eine Minute gehandelt hat und dergleichen.

RA.Schi.: Wissen Sie das noch, wie lange Sie mit Herrn Nehm gesprochen haben?

Zg.Schu.: Nein. Auf keinen Fall ist es lange gewesen.

RA.Schi.: Kann es eine Viertelstunde gedauert haben?

Zg.Schu.: Wie bitte?

RA.Schi.: Kann es eine Viertelstunde gedauert haben, die Rücksprache mit Herrn Nehm?

Zg.Schu.: Ich bezweifle, daß es so lange gewesen ist. Wissen Sie, Herr Schily, die Frau Sorenson war für uns ja gar nicht so interessant zu

./.

diesem Zeitpunkt. Und allein aus dieser Situation heraus ergibt sich vielleicht auch schon, daß man da gar nicht so viel Arbeit investiert.

RA.Schi.: Zu welchem Zeitpunkt ist sie denn für Sie interessant geworden?

Zg.Schu.: Ich habe Ihnen doch gesagt, wenn sie so interessant gewesen wäre oder irgendetwas, wir haben...ich habe sie doch nur zur Beschuldigten gemacht nach 138 oder irgendetwas..nicht irgendetwas, sondern nach 138 und daraus können Sie doch auch schon schließen, daß Sie im Endeffekt doch für uns gar nicht als derartig interessante Person galt.

RA.Schi.: Herr Schulze, Sie sagten, zu dem Zeitpunkt war sie doch für uns gar nicht interessant. Ich frage Sie, war sie zu einem anderen Zeitpunkt für Sie interessant?

Zg.Schu.: Ja, dann habe ich...wenn ich das vorhin gesagt habe, dann dürfen Sie das nicht so interpretieren, daß es heißt, zu einem anderen Zeitpunkt...für mich, ich sagte vorhin schon, ich sagte vorhin schon, ich habe nur an diesem einen Tag mit der Frau Sorenson zu tun gehabt und das ist für mich eine derartige Routinesache gewesen, die ich alle Tage durchführe ähnlicher Art.

RA.Schi.: Sie haben Frau Sorenson später nochmal gesehen, sagten Sie?

Zg.Schu.: Ja ich sagte..

RA.Schi.: ...mit einem Kollegen, wer war der Kollege?

Zg.Schu.: Wie bitte?

RA.Schi.: Sie haben später Fräulein Sorenson noch einmal gesehen sagten Sie.

Zg.Schu.: Ja.

RA.Schi.: Und zwar in der Wohnung zusammen mit einem Kollegen. Können Sie mir sagen, wer der Kollege war?

Zg.Schu.: Nein, ich möchte mich auch hier auf meine Aussageverweigerungsrecht beziehen.

RA.Schi.: Aussageverweigerungsrecht?

RA.~~Se~~ Zg.Schu.: Oder meine Aussagegenehmigung deckt das nach meiner Meinung nicht ab, daß ich Ihnen die Namen meiner Kollegen preisgebe, die irgendwann eingesetzt sind.

RA.Schi.: Haben Sie da mit Frau Sorenson auch gesprochen bei diesem Besuch in der Wohnung?

Zg.Schu.: Sicherlich habe ich "Guten Tag" gesagt, aber über die Sache nicht.

RA.Schi.: Keinerlei Gespräche mehr?

Zg.Schu.: Nein.

RA.Schi.: Was war der Anlaß denn dieses Besuches in der Wohnung? "Guten Tag" zu sagen?

Zg.Schu.: Nein, ich hatte im Rahmen einer Ermittlungsmaßnahme dort zu tun.

RA.Schi.: In welcher Art war diese Ermittlungsmaßnahme?

Zg.Schu.: Die bezieht sich nicht hier auf die Vernehmung der Frau Sorenson und aus diesem Grunde möchte ich dazu nichts sagen.

RA.Schi.: Bezog sich die auf das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Hoff?

Zg.Schu.: Ich bin hier, um zur Sache Sorenson auszusagen und zu Vernehmungskomplexen, auf diese Frage antworte ich nicht.

RA.Schi.: Sagen Sie, außerhalb von Vernehmungen haben Gespräche mit Fräulein Sorenson stattgefunden, von denen Sie entweder unmittelbar oder mittelbar Kenntnis erhalten haben.

Zg.Schu.: Ich bin darüber nicht informiert, ich sagte vorhin schon, daß ich nur dieses eine Mal und das spätere Mal noch ganz kurz... das eine mal intensiver mich mit der Frau Sorenson beschäftigt habe und was nachher geschehen ist, weiß ich nicht, kann ich nicht sagen.

RA.Schi.: Kennen Sie einen Herrn Freter?

Zg.Schu.: Ja, Herr Schily, ich kann Ihnen eigentlich nur wieder das sagen, allein die Frage erweckt bei mir den Verdacht, als wenn Sie auf diese Art Kollegen, die irgendwo eingesetzt sind, die Namen der Kollegen undsoweiter, als sie nicht hier in einem Sachzusammenhang undsoweiter, erzählen soll und deshalb bin ich wenig geneigt, Ihnen auch hierauf etwas zu sagen.

RA.Schi.: Wenig geneigt.

Zg.Schu.: Ja, ich habe Ihnen vorhin gesagt, daß ich den Namen des Vertreters der Bundesanwalt-schaft gesagt habe, da habe ich Ihnen gesagt, daß ich das aus...nicht aus Überzeugung heraus daß ich dazu verpflichtet bin, sondern ich habe es deshalb gesagt, ich habe gedacht, naja, damit Sie nicht den Ei-ndruck haben, ich verweigere Fragen, die Sie stellen, den sollen Sie überhaupt nicht haben. Aber ich muß doch hinter diesen Fragen

./.

irgendetwas erkennen können, Herr Schily, und ich bin auch hier, das habe ich Ihnen vorhin schon gesagt, um zur Sache Sorenson vernommen zu werden.

RA.Schi.: Ja, genau. Herr Freter....

Zg.Schu.: Und die Vernehmung, Vernehmung Sorenson, die hat sich doch bezogen auf den 3.7. ...

RA.Schi.: Jaja.

Zg.Schu.: ....und dazu haben Sie mich doch gefragt und jetzt fragen Sie auf einmal, kennen Sie den Herrn Freter, kennen Sie den und jenen.

RA.Schi.: Ja nur der ist nicht der und jener sondern der spielt hier im Verfahren ~~sondern der spielt hier im~~ durchaus eine Rolle, der Herr Freter und meine Frage geht dahin, ob Sie ihn vor Ihrer heutigen Aussage hierbei in der Verhandlung gesprochen haben. Und wann zuletzt.

Zg.Schu.: Wie bitte, ich habe das nicht verstanden.

RA Schi.: Ob Sie Herrn Freter...mit Herrn Freter gesprochen haben vor Ihrer heutigen Vernehmung und wann das letzte Mal.

Zg.Schu.: Natürlich habe ich , und damit beantworte ich Ihnen auch schon die Frage, ob ich Herrn Freter kenne oder nicht, Herr Freter ist ein Kollege von mir und natürlich sieht man sich im Haus und spricht mal auch über dieses oder jenes, aber über die Vernehmung haben wir überhaupt nicht gesprochen. Jetzt habe ich Ihnen auch die Frage beantwortet, ob....

RA.Schi.: Hat Ihnen Herr Freter über seine eigene Vernehnung mal berichtet hier, der ist nämlich hier auch vernommen worden?

Zg.Schu.: Nein, ich habe von Herrn Freter in diesem Zusammenhang nichts erfahren. Das ist für mich auch gar nicht...das ist für mich auch nicht interessant, oder so interessant, um das zu erfragen, was hier oder da gelaufen ist und dergleichen mehr. Und um Ihre Frage ganz konkret zu beantworten, Herr Schily, ich habe mit Herrn Freter über diese Vernehmung und auch über das, was da gelaufen ist oder was er hier, was ihm für Fragen gestellt worden sind und was er zu dem Komplex gesagt hat,nicht gesprochen.

RA.Schi.: Gut. An wen haben Sie ~~dann~~ eigentlich dann den Aktenvorgang, also diese Vernehmung ist das, war das eigentlich schon eine Akte da?

Zg.Schu.: Ich weiß nicht...

RA.Schi.: Im Zusammenhang mit der Vernehmung von Fräulein Sorenson. Gab es da eine Akte oder gab's da noch gar nichts.

Zg.Schu.: Ich weiß nicht, was ist bei Ihnen eine Akte?

RA.Schi.: Eine Akte ist meinethalben schon ein Aktendeckel und vielleicht ein Vordruck, ich weiß nicht, Vordruck 95 oder was der Teufel, wie das bei Ihnen anfängt.

Zg.Schu.: Herr Schily, wir pflegen immer vorbereitete ...irgendwelche Einsätze zu gehen, ja, und sicherlich heften wir auch Papier.. nicht Papier sondern schriftliche Unterlagen, die für das Verfahren für den Einsatz undsoweiter, interessant erscheinen, ab in einem Ordner oder Aktendeckel und somit dürfte dann nach Ihrer Auffassung eine Akte da gewesen sein, aber....

RA.Schi.: War die Akte schon vorher da, bevor Sie mit der Vernehmung begonnen haben, oder war...begann die dann mit dem Protokoll hier Vernehmung Sorenson.

Zg.Schu.: Herr Schily, sie stellen mir wieder Fragen, die ich zum Teil vorhin schon beantwortet habe und die ich Ihnen einfach nicht beantworten kann, denn ich benötigte für diese Vernehmung keine Akte.

RA.Schi.: Ob Sie sie benötigt ...das ist eine andere Frage, ob Sie sie hatten, deshalb...

Zg.Schu.: Da habe ich mich ja auch nicht darum gekümmert.

RA.Schi.: Wie bitte?

Zg.Schu.: Ich habe mich auch nicht da-rum gekümmert, ob irgendwo Akten vorhanden sind oder dies oder jenes ist.

RA.Schi.: Hier nicht irgendwo interessiert doch gar nicht, jetzt geht es doch nur mal, Sie gehen da, nehmen wirs doch ganz konkret, Sie sind da irgendwo im Vernehmungszimmer, haben Sie da vor sich eine Akte auf dem Tisch oder nicht?

Zg.Schu.: Nein, das habe ich Ihnen doch vorhin gesagt.

RA.Schi.: Haben Sie nicht. Und jetzt machen Sie also..nehmen sich irgendwie hier den Vordruck, den Sie da offenbar verwenden in Bonn und machen also die Vernehmung. Wurde die eigentlich erst stenografisch oder wurde die sofort in die Maschine diktiert?

Zg.Schu.: Die wurde sofort in die Maschine diktiert.

RA.Schi.: Gut, also...

Zg.Schu.: Und die Vernehmung, ich möchte nur berichtigen, Sie sagten den Vordurck, den Sie in Bonn verwenden, wir haben die Vernehmung ja in Frankfurt beim Polizeipräsidium...

RA.Schi.: Oder in Frankfurt, Entschuldigung. In Frankfurt, ja.

./.

Aber mit dem Vordruck des Bu-ndeskriminalamtes,nicht? Ja?

Zg.Schu.: Ja, das....

RA.Schi.: Gut. Den haben Sie also immerhin dabei gehabt, insofern waren Sie doch ausgerüstet, und jetzt wird es in die Maschine diktiert, ja was passiert nun?

Zg.Schu.: Ja zunächst mal zum Ausrüsten, es gehört doch dazu, daß, wenn man unterwegs ist und arbeitet, daß man Arbeitsmaterial mitnehmen sollte ...

RA.Schi.: Ja, Herr Schulze...

Zg.Schu.:...und Herr Schily, was passiert nun? Dann beginnt die Vernehmung.

Ra.Schi.: Ja gut, das meine ich,also dann haben Sie Vernehmung gemacht... was ist dann mit diesem Vorgang,mit diesem Vordruck geworden?

Zg.Schu.: Wie bitte?

RA.Schi.: Was ist mit dem Vordruck geschehen?

Zg.Schu.: Sie meinen mit der Vernehmung?

RA.Schi.: Ja, mit dem Vernehmungsprotokoll.

Zg.Schu.: Ja was ist damit geschehen, das Vernehmungsprotokoll, das geht zur Einsatzleitung und wird von dort aus in die entsprechende Akte eingefügt, zu der es gehört.

RA.Schi.: Ja, haben Sie das der Einsatzleitung übergeben?

Zg.Schu.: Ja, ich habe es sicherlich in das Zimmer reingegeben, wo die Einsatzleitung war.

RA.Schi.: Reingegeben zur Einsatzleitung.

Zg.Schu.: Reingegeben, reingebracht oder reingelegt, aber sehen Sie ich kann auch mit diesen, Herr Schily, ich kann auch mit der Vernehmung...

V.: Es war keine weitere Frage an Sie gestellt, Herr Schulze, ich würde Sie bitten, tatsächlich nur die Fragen zu beantworten.

RA.Schi.: Wer war die Person, der Sie dann quasi den Vorgang übergeben haben, welcher Kollege war das? War das Herr Freter?

Zg.Schu.: Das weiß ich nicht, kann ich Ihnen nicht sagen.

RA.Schi.: Das wissen Sie nicht mehr?

Zg.Schu.: Nein das kann ich Ihnen nicht sagen.

RA.Schi.: Von dem Herrn Nehm, was haben Sie da im einzelnen erfahren? Wie oft haben Sie eigentlich mit dem Herrn Nehm gesprochen?

Zg.Schu.: Das kann ich Ihnen jetzt auch nicht sagen.

RA.Schi.: Mehrfach?

Zg.Schu.: Ich weiß es nicht.

RA.Schi.: Das wissen Sie nicht mehr?

Zg.Schu.: Ich kann Ihnen nicht sagen, ob ich mit Herrn Nehm zweimal gesprochen habe, dreimal oder wie oft, das weiß ich nicht. Sie meinen möglicherweise den Zeitraum innerhalb der Vernehmung, aber das kann ich Ihnen jetzt auch nicht sagen.

RA.Schi.: Sagen Sie, Herr Zeuge, waren Sie mal zur Ausbildung in sogenannter "Terrorøstenbekämpfung" in Brasilien, in Uruguay?

Zg.Schu.: Ich wüßte nicht, was diese Frage mit dem Sachverhalt, der hier ansteht, zu tun hat und bin nicht gewillt, sie zu beantworten.

RA.Schi.: Ich stelle die Frage ausdrücklich, da~~mit~~ sie für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen von Bedeutung ist....

V.: Die Frage wird nicht beantwortet. Der Herr Zeuge hat es bereits erklärt. Bitte, weitere Fragen zu stellen.

RA.Schi.: Dann die Frage, waren Sie im Zusammenhang mit diesem Verfahren einmal in Brasilien und in Uruguay?

Zg.Schu.: Im Zusammenhang mit diesem Verfahren habe ich mich nicht in Südamerika aufgehalten.

RA.Schi.: Haben Sie sich einmal in Kanada aufgehalten? Im Zusammenhang mit diesem Verfahren?

Zg.Schu.: Im Zusammenhang mit diesem Verfahren habe ich mich auch nicht in Kanada aufgehalten.

RA.Schi.: Kennen Sie die gegenwärtige Anschrift von Frau Sorenson?

Zg.Schu.: Nein, ich habe von der Frau Sorenson nichts mehr gehört und weiß auch nicht, wo sie sich aufhält.

RA.Schi.: Dann habe ich keine Fragen mehr, danke.

V.: Weitere Fragen bitte? Sehe ich nicht.

Der Zeuge Schulze versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird vorläufig um 10.26 Uhr entlassen.

Die Zeugin KKH in Jakob erscheint um 10.27 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zeugin übergibt ihre Aussagegenehmigung dem Gericht. Die Aussagegenehmigung wird als Anlage 2 zum Protokoll genommen.

./.

Die Zeugin Jakob macht folgende Angaben zur Person:

Zgin.Ja.: Birgit Anni J a k o b , geb. am [redacted]1954 in Trier, beschäftigt beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden, Wohnort Wiesbaden.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Haben Sie zu Ihrer dienstlichen Tätigkeit Frau Sorenson kennengelernt?

Zgin.Ja.: Ja.

V.: Ist es richtig, was uns der Herr Zeuge, der zuvor gehört worden ist, gesagt hat, daß Sie mit Ihm zusammen eine Vernehmung durchgeführt haben?

Zgin.Ja.: Ja, das ist richtig.

V.: Wer hat die Fragen gestellt von den vernehmenden Beamten?

Zgin.Ja.: Der Herr Schulze.

V.: Kann man davon ausgehen, daß Sie dann mehr ...

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich bitte jetzt nach der Strafprozeßordnung zu verfahren und die Zeugin im Zusammenhang ihre Aussage machen zu lassen.

V.: Wird sofort geschehen, es ist nur die Abgrenzung des Gegenstandes ihrer Aussage, über die die Zeugin unterrichtet werden muß, dazu dienen diese einleitenden Fragen. Sie haben es ja vorhin wahrscheinlich mitbekommen, daß es auch beim Herrn Zeugen so gehandhabt wurde und daß er dann völlig im Zusammenhang erzählen durfte. Es wird auch bei dieser Zeugin so geschehen.
Kann man also davon ausgehen, daß Sie mehr anwesend waren um zuzuhören, nicht um selbst in die Vernehmung einzugreifen?

Zgin.Ja.: Ja, und auch um zu schreiben.

V.: Und um zu schreiben.

Zgin.Ja.: Ja.

V.: Wenn Sie uns nun schildern wollten, wie Sie den Ablauf der Vernehmung in Erinnerung haben, ob Sie sich noch erinnern können an Belehrungen, die erteilt worden sind, ob Sie sich noch inhaltlich an das, was Frau Sorenson gesagt hat, erinnern können.

Zgin.Ja.: Frau Sorenson wurde über Ihre Beziehung zu Herrn Hoff befragt. Wie lange sie ihn kennt, seit wann sie mit ihm zusammen ist.....

Hinweis an die Zeugin, etwas näher ins Mikrophon zu sprechen

./.

Anlage 2 zum Protokoll vom 9.6.1976

10016

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 4. Juni 1976
Thaerstraße 11

3454 / 530

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Baader, Ensslin und Raspe wegen Mordes u.a.
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74
wird Frau Birgit J a k o b,
Kriminalkommissaranwärterin beim Bundeskriminalamt Wiesbaden

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über ihr Wissen betreffend Frau Sorenson.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

In Vertretung

(Heinl)

Zgin.Ja.: Frau Sorenson wurde über Ihre Beziehung zu Herrn Hoff befragt, wie lange sie ihn kennt, wie gut sie ihn kennt, ob sie seine Bekannten kennt, ob sie in anarchistischen Kreisen verkehrt ist oder Herr Hoff dort verkehrt ist, was sie verneint hat. Frau Sorenson wurde zuerst also als Zeugin vernommen und im Verlauf der Vernehmung dann als Beschuldigte belehrt, wonach sie einen Anwalt zu sprechen wünschte, was auch geschah. Nachdem sie sich mit dem Anwalt unterhalten hatte, machte Sie dann keine weiteren Angaben mehr. Das ist so im großen und ganzen, was mir noch in Erinnerung ist.

V.: Ja. Die Vernehmung als Zeugin wird ja normalerweise auch mit Belehrungen eingeleitet. Ist das hier auch geschehen?

Zgin.Ja.: Soweit ich mich erinnern kann, ja, ich weiß es nicht mehr genau.

V.: Sie wissen es nicht mehr, insbesondere wissen Sie, ob man Frau Sorenson auch darauf hingewiesen hat, daß sie als Zeugin die Möglichkeit hat, Aussagen, die ihr selbst die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eintragen, nicht zu machen?

Zgin.Ja.: Ja.

V. Erinnern Sie sich an diesen...

Zgin.Ja.: Das wurde ihr zu Anfang gesagt, genauso wie Sie auch gefragt wurde, ob Sie mit Herrn Hoff verlobt ist.

V.: Was hat sie darauf geantwortet?

Zgin.Ja.: Nein.

V.: Nein. Und nun haben Sie die Fragen, die gestellt worden sind, hier im einzelnen angedeutet, die Beziehung zu Herrn Hoff, dann aber insbesondere wohl auch, welche Kenntnisse sie erlangt hat oder quasi mitbeobachtet hat, über die Beziehung des Herrn Hoff zu, wie Sie sagten, anarchistischen Kreisen.

Zgin.Ja.: Ja.

V.: Dieses Thema würde uns noch näher interessieren. Können Sie sich da im einzelnen erinnern, wie sind diese Fragen eingeleitet worden, wie hat sie dann inhaltlich, sinngemäß darauf etwa geantwortet?

Zgin.Ja.: Es wurde generell gefragt, welchen Bekanntenkreis sie hätten, auch was Herr Hoff beruflich mache, ja und dann wurde gefragt, ob sie wüßte, ob Herr Hoff Beziehungen zu Anarchisten hätte, was sie dann verneinte, das wüßte sie nicht.

V.: Hat sie sich darüber geäußert nur, sie wisse das nicht und sich

./.

dann vielleicht in der Richtung geäußert, sie könne allerdings nicht sagen, wie es bei Herrn Hoff stünde, oder hat sie seine eigene Rolle auch beurteilt, wie sie die Dinge sah?

Zgin.Ja.: Soweit ich mich erinnern kann, sagte sie, daß sie das nicht wüßte.

V.: Sie wüßte es nicht. Ist Ihr dann irgendwie vorgehalten worden, daß man trotzdem Kentnisse davon hat, daß solche Beziehungen bestanden haben müssen? Wissen Sie was davon?

Zgin.Ja.: Ich glaube nicht, daß ihr das vorgehalten wurde, ich weiß es nicht mehr genau.

V.: Sie wissen es nicht mehr. Ich möchte dann zu ihrer Erinnerungsstütze aus diesem Protokoll, das hier vorliegt, vom 3.7.1975, und das unterschrieben ist von Herrn Schulze und dann auch den Namen Jakob trägt, man kann wohl annahmen, dann den Ihren, daß es dort heißt: nachdem Sie verneint hat, soeine solche Beziehungen solche Kontakte zu anarichistischen Kreisen: "Frau Sorenson, wir wissen, daß Dierk Hoff in den Jahren 71/72 für die RAF und Mitgleider der Baader-Meinhof-Bande gegen Bezahlung Sprengkörper, Handgrananten und Schloßauszieher angefertigt und Waffen gekauft, beziehungsweise verkauft hat." Dieser Vorhalt soll nach dem Inhalt des Protokolls gemacht worden sein. Zunächst die Frage, erinnern Sie sich , nachdem ich Ihnen das jetzt mitteile, daran, daß tatsächlich so ein Vorhalt gemacht worden ist.

Zgin.Ja.: Ich erinnere mich daran nicht, aber wenn es in der Vernehmung steht, die ich ja geschrieben habe, dann wird das auch schon stimmen.

V.: Sie selbst haben heute keine konkrete Erinneru-ng mehr daran, können Sie sich daran erinnern, ob generell die Aussage der Frau Sorenson dahin gegangen ist, zunächst mal als Zeugin, sie wisse von solchen Dingen nichts? Alles, was man sie gefragt hat, oder gab es mal Dinge, wo Sie sagte, ja, davon weiß ich was? Oder war sie immer auf dem Standpunkt, ich weiß nichts?

Zgin.Ja.: Sie wußte, soweit ich mich erinnern kann, da drüber gar nichts.

V.: Und nun, als sie dann belehrt wurde als Beschuldigte, Wissen Sie, ob sie dann sich noch geäußert hat?

Zgin.Ja.: Nein, sie hat sich nicht mehr geäußert, sie wollte einen Anwalt sprechen.

V.: Auch hier ergibt das Protokoll, daß sie nicht mehr viel geäußert hat, aber doch noch etwas gesagt hat.

Zgin.Ja.: Das weiß ich nicht mehr.
V.: Sie soll gesagt haben: "Ich kann zu dem Tatvorwurf nichts sagen, denn ich weiß von der ganzen Angelegenheit nichts, das was ich sagen kann, habe ich bereits in meiner Vernehmung als Zeugin ausgesagt."
Zgin.Ja.: Kann ich mich nicht mehr dran erinnern, aber es wird schon stimmen.
V.: Können Sie generell also sagen...das heißt nicht also sagen, sondern ich frage Sie, können Sie generell sagen, daß die verneinende Aussage der Frau Sorenson gegenüber Fragen, ob sie über Beziehungen ihres Freundes Hoff zu Anarchisten und dergleichen etwas wisse, gleich geblieben ist in der Rolle als Zeugin wie auch als Beschuldigte? Oder können Sie dazu gar nichts mehr heute sagen?
Zgin.Ja.: Soweit ich das in Erinnerung habe, hat sie das also alles verneint.
V.: Alles verneint.
Zgin.Ja.:
V.: Wie ist nun dieses Protokoll zustande gekommen. Wir haben hier fünf Seiten Schreibmaschine. Haben Sie geschrieben?
Zgin.Ja.: Ja.
V.: Und wie ist das geschehen, wurde es wörtlich aufgenommen, was sie sagte, oder hat man über bestimmte Abschnitte hinweg gefragt und das dann zusammengefasst und Formulierungen gemeinschaftlich...
Zgin.Ja.: Soweit ich weiß, wurde sie befragt und dann wurde ihr das, was geschrieben wurde, diktiert und immer wieder gefragt, ob das richtig sei so.
V.: Hatte sie sprachlich irgendwelche Schwierigkeiten, sie ist ja Ausländerin?
Zgin.Ja.: Nein.
V.: Hatten Sie Schwierigkeiten, Frau Sorenson zu verstehen?
Zgin.Ja.: Ich glaube, es kam einmal zu einem Mißverständnis, aber ansonsten nein.

Ende von Band 571.

V.: Wissen Sie, wie die Vernehmung dann geendet hat?
Sie sprachen grade davon, sie habe einen Rechtsanwalt verlangt.

Z. Jakob: Ich glaube, es war ein amerikanischer Rechtsanwalt, weil ein deutscher Anwalt im Moment wohl nicht zu bekommen war, der ihr dann wohl auch geraten hat, nicht weiter auszusagen und auch die Vernehmung nicht zu unterschreiben, bevor sie nicht mit einem deutschen Anwalt gesprochen hat.

V.: Und ist die Vernehmung dann tatsächlich - das Protokoll - ununterschrieben geblieben?

Z.Jakob: Ja.

V.: Als Sie zu dieser Vernehmung von Frau Sorenson gegangen sind, hatten Sie da irgendein besonderes Wissen bekommen darüber, was für ein Verdacht gegen Herrn Hoff besteht?

Z.Jakob: Ja, es wurde wohl schon gesagt, generell vorher, um was es überhaupt ging.

V.: Sind Sie speziell für diese Vernehmung durch irgend jemand unterrichtet worden?

Z.Jakob: Nein, eigentlich nicht,..

V.: ..sondern wie sind Sie dann zu Kenntnissen dieser Art gelangt? Wissen Sie das heute noch?

Z.Jakob: Es wurde mir kurz vorher gesagt, daß eben Frau Sorenson als Zeugin vernommen werden sollte über ihre Beziehung zu Herrn Hoff.
Ja, das war, soweit ich weiß, alles.

V.: Es geht jetzt drum, ob Sie irgendwelche Kenntnisse vermittelt bekommen haben über die Vorwürfe, die man gegen Herrn Hoff erhebt?

Z.Jakob: Ja.

V.: Und auf welche Weise sind Sie in Kenntnis gesetzt worden über diese Vorwürfe?

Z.Jakob: Ja von den Sachbearbeitern, die dafür zuständig waren.

V.: Waren Sie vorher in die Ermittlungen, die hier gelaufen sind, irgendwie eingeschaltet?

Z.Jakob: Nein.

V.: Könnte man davon ausgehen, daß Sie eben, weil Sie eine Frau waren, dazugeholt worden sind bei einer Vernehmung der Frau?

Z.Jakob: Ja.

./.

V.: Ist das möglicherweise der Grund gewesen?
Z.Jakob: Das war wahrscheinlich der Grund.
V.: Ist Ihnen der nicht ausdrücklich genannt worden?
Z.Jakob: Nein, es wurde nicht ausdrücklich gesagt.
V.: Hatten Sie irgendwelche speziellen Aufträge bei der Vernehmung, auf irgend etwas Spezielles zu achten oder sonst irgendwas?
Z.Jakob: Nein.
V.: Haben Sie beobachtet, ob man Frau Sorenson irgendwelche Vorhalte, Zusagen oder sonst etwas gemacht hat, was abwich von dem normalen Schema einer Vernehmung?
Z.Jakob: Nein.
V.: Würden Sie sagen, das war eine ganz normale Vernehmung, wie sie in jedem Feld-, Wald- und Wiesenfall auch durchgeführt wird?
Z.Jakob: Ja.
V.: Weitere Fragen an die Frau Zeugin?
Beim Gericht seh ich nicht;
die Herrn der Bundesanwaltschaft - nein.
Herr RA Schily, bitte sehr.
RA Schi.: Frau Zeugin, wer war der Sachbearbeiter, der Sie da informiert hat?
Z.Jakob: Daran kann ich mich jetzt nicht mehr so genau erinnern. Ich weiß das nicht, wer das war.
RA Schi.: Namen sind Ihnen nicht mehr geläufig?
Z.Jakob: Nein, das ist ja schon so lange her.
RA Schi.: Ist die Vernehmung eigentlich in einem Zuge gemacht worden oder ist sie auch mal unterbrochen worden?
Z.Jakob: Wenn Frau Sorenson auf die Toilette mußte oder so, dann wurde ihr das selbstverständlich gestattet.
RA Schi.: Ja. Aber sonst irgendwie unterbrochen worden war..?
Z.Jakob: ..soweit ich weiß, nicht.
RA Schi.: Ist der Herr Schulze mal weggegangen, weil er eine Rücksprache machen mußte mit irgend jemand?
Z.Jakob: Das ist möglich, aber das weiß ich nicht mehr so genau.
RA Schi.: Kennen Sie einen Herrn Staatsanwalt Nehm?
Z.Jakob: Dem Namen nach vielleicht; ich kann mich aber nicht dran erinnern.

RA Schi.: War der da in dem Zusammenhang irgendwie auch tätig in der Vernehmung Sorenson?

Z.Jakob: Nein.

RA Schi.: Da sind Sie sicher?

Z.Jakob: Ja.

RA Schi.: Hatten Sie oder Herr Schulze irgendwelche Unterlagen für die Vernehmung?

Z.Jakob: Soweit ich mich erinnern kann, nein.

RA Schi.: Haben Sie an einer Besprechung zusammen mit Herrn Schulze teilgenommen, in der Sie also über die Art der Befragung dann also quasi Vorinformationen erhalten haben, damit Sie also die Vernehmung ordnungsgemäß durchführen konnten?

Z.Jakob: Nein. Ich hab ja sowieso keine Fragen gestellt, sondern nur geschrieben.

RA Schi.: Naja - aber Herr Schulze hat ja nun Fragen gestellt, nicht?

Z.Jakob: Ja.

RA Schi.: Waren Sie da mit Herrn Schulze zusammen oder sind Sie getrennt unterrichtet worden?

Z.Jakob: Soweit ich weiß, bin ich mit Herrn Schulze zusammen überhaupt nicht unterrichtet worden. Es wurde nur vorher allgemein gesagt.

RA Schi.: Wahrscheinlich ist es doch zweckmäßig gewesen, daß man Ihnen bestimmte Kenntnisse vermittelt über die Ermittlungen gegen Herrn Hoff, damit Sie auch oder Herr Schulze in vernünftiger Form die Vernehmung von Frl. Sorenson durchführen konnten?

Z.Jakob: Ja, das ist richtig.

RA Schi.: Hat denn so etwas stattgefunden?
Sie sagten doch auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, wenn ich das richtig verstanden habe, es ist Ihnen ein bißchen da so von den Sachbearbeitern erläutert worden, um was es ging.

Z.Jakob: Ja natürlich. Es wurde uns ja gesagt, damit wir überhaupt wissen, um was es ging so im großen und ganzen. Aber speziell auf die Vernehmung wurde ich nicht unterrichtet.

RA Schi.: Ja hier sind doch bestimmte Vorhalte gemacht worden ausweislich des Protokolls, also beispielsweise der Vorhalt, den der Herr Vorsitzende schon zitiert hatte, über die Waffenkäufe

./.

und Verkäufe des Herrn Hoff und die Lieferung von Sprengkörpern und Handgranaten und Schloßausziehern.
Woher hatten Sie denn diese Kenntnisse, um solche Vorhalte machen zu können?

Z.Jakob: Die Kenntnisse hatte ich überhaupt nicht.

RA Schi.: Aber der Herr Schulze, woher hat er die?

Z.Jakob: Das weiß ich nicht, woher er die Kenntnisse hatte.

RA Schi.: Aber jedenfalls würden Sie dann sagen, daß diese Kenntnisse nicht in dieser Einsatzbesprechung vermittelt worden sind?
Sie sagten doch, Sie waren mit Herrn Schulze zusammen irgendwie vorher, ne Art Einsatzbesprechung oder wie man das nennen will oder Vorbesprechung - Einsatzbesprechung, dieser Ausdruck ist vielleicht nicht richtig, aber Vorbesprechung - mit den zuständigen Sachbearbeitern. Wenn ich jetzt Ihre Antwort richtig verstehe, sagen Sie, ist darüber - über diese konkreten Dinge - nicht gesprochen worden, oder habe ich Sie da falsch verstanden?

Z.Jakob: Das haben Sie schon richtig verstanden. Soweit ich dabei war, wurde über so konkrete Sachen nicht geredet.

RA Schi.: Aha -
Haben Sie eigentlich etwas davon erfahren, daß auch gleichzeitig der Herr Hoff vernommen wurde?

Z.Jakob: Ja, das habe ich so am Rande mitbekommen.

RA Schi.: Und haben Sie auch etwas über den Stand der Vernehmung mitbekommen?

Z.Jakob: Nein.

RA Schi.: Im Verlauf der Vernehmung?

Z.Jakob: Nein.

RA Schi.: Haben Sie etwas davon erfahren, ob der Herr Schulze etwas darüber erfahren hat?

Z.Jakob: Darüber habe ich auch nichts erfahren.

RA Schi.: Haben Sie eigentlich mit Herrn Schulze vor Ihrer heutigen Vernehmung mal gesprochen über den Inhalt Ihrer heutigen Befragung?

Z.Jakob: Nein. Aber wir sind ja zusammen hierhergefahren; daß wir uns darüber unterhalten haben, das ist ja klar.

RA Schi.: Haben Sie später nochmals was mit dem Fall Sorenson zu tun gehabt?

Z.Jakob: Nein.

RA Schi.: Das war das einzige Mal?

Z.Jakob: Ja.

RA Schi.: Danke schön. Keine Fragen mehr.

V.: Den Herrn Rechtsanwälten darf ich bekanntgeben, daß die Angeklagten telefonisch Ihnen ausrichten lassen:
Die RAe Schily, Dr. Heldmann und Oberwinder möchten sich in die Vollzugsanstalt begeben; die Angeklagten möchten Sie sprechen.
Ich geb's wunschgemäß bekannt.
Sind sonstige Fragen an die Frau Zeugin?
Ich sehe, nicht.
Können wir die Frau Zeugin vereidigen? Keine Einwendungen.

Die Zeugin Jakob wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 10.44 Uhr entlassen.

Der Zeuge Schulze wird ebenfalls endgültig im allseitigen Einvernehmen um 10.44 Uhr entlassen.

Ich möchte noch die Meinung der Herrn Prozeßbeteiligten zu der Frage hören, ob das Protokoll vom 3.7.1975, das jetzt Gegenstand der Vernehmung war, durch Verlesung eingeführt werden soll, auch die Meinung, ob's eingeführt werden kann - es handelt sich um ein nichtunterschriebenes Protokoll.

B.Anw. Dr. Wu.: Die Anklagevertretung hält es nicht für erforderlich; die Zeugen haben die maßgeblichen Dinge eben bekundet.
Ich stelle aber anheim.

V.: Die Herren Rechtsanwälte?

RA Schi.: Ich stelle keinen Antrag.

RA Dr. He.: Ich widerspreche.

V.: Sie widersprechen, Herr RA Dr. Heldmann, der Verlesung.
Wir wollen dann eine Pause einlegen. Ich würde vorschlagen, wir treffen uns um 11.00 Uhr wieder.

./.

RA Schi.: Darf ich nur etwas vielleicht, weil wir ja zwei Protokolle haben, wie ich durch Akteneinsicht festgestellt habe: Hat das Gericht in Erfahrung bringen können, von wem das Protokoll vom 17.11.75..?

V.: Sie meinen, unterschrieben ist?

RA Schi.: ..unterschrieben von den Beamten? Also ich kann's hiernach nicht feststellen.

V.: Nein. Wir haben also genau dieselben Ablichtungen erhalten, die Sie weiterbekommen haben. Es sieht aus wie "Fenchel" oder sonst irgendwie, aber es läßt sich..-

RA Schi.: Also ich würde die Anregung dem Senat unterbreiten, festzustellen, wer dieses Protokoll.., weil ich dann den Antrag beabsichtige, zu stellen, auch noch diesen Zeugen ergänzend zu hören, weil wir jetzt ja.. Ich dachte ursprünglich, der Herr Schulze möglicherweise auch für dieses Protokoll zuständig sei; aber offenbar ist das ja nicht der Fall.

V.: Herr Rechtsanwalt, es ist natürlich draus wohl zu ersehen, was wir hier vorliegen haben, daß es sich hier um einen Vermerk handelt, der offenbar nicht unmittelbar..-

RA Schi.: Es ist ein richtiges Protokoll.

V.: Ja, aber der Vermerk gehört wohl nicht zum Protokoll. Er lautet:

"Das Original dieses Blattes.."

RA Schi.: Ja, richtig, das wird wahrscheinlich gar nicht der..

V.: Es heißt dann:

"Karlsruhe, 27. Februar 1976".

RA Schi.: Jaja, insofern sicher. Aber das ist an sich ein Protokoll. Nur durch diese Art der Aktenführung ist nicht erkennbar, wer dieses Protokoll gemacht hat.

V.: Nun, ich darf drauf hinweisen, daß die Zeugin hier ja ausdrücklich sagt: "Ich will nicht aussagen". Sie hat sich hier auf ihr Verlöbnis berufen an diesem späteren Zeitpunkt.

RA Schi. Und das ist damit

RA Dr. He.: Genau, das ist's.

RA Schi.: Und das ist damit genau der Punkt, nicht wahr? Also ich kann auch einen Antrag stellen ... den Beweis, daß in der Tat dann ein Beweisermittlungsantrag ...

V.: Sie wünschen, zu erfahren, wer dieses Protokoll aufgenommen hat.
RA Schi.: Genau.
V.: Das wird sich wahrscheinlich anhand der Telefonnummer 393, die verzeichnet ist, ziemlich mühelos klären lassen.
Wir wollen mal sehen, ob das geschehen kann; wir geben Ihnen dann Bescheid darüber.
Um 11.00 Uhr treffen wir uns wieder.

Pause von 10.47 Uhr bis 11.03 Uhr.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung:
RA Oberwinder ist nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.

Der Zeuge, OStA Walter Griebel,
ist anwesend.

So, wir können die Sitzung fortsetzen.
Wir haben jetzt noch als Zeugen Herrn OStA Griebel.

Der Zeuge, OStA Griebel, wird
gemäß § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge, OStA Griebel, erklärt
sich mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge, OStA Griebel, macht folgende

Angaben zur Person:

Z.Gri.: Walter G r i e b e l , 49 Jahre,
Oberstaatsanwalt in Frankfurt,
wohnhaft in Butzbach;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Zeuge, hatten Sie und wenn ja, welche Funktion in der Sache, die später den Namen Kaufhausbrandstifterprozeß bekommen hat, gehabt?

./.

Z. Gri.: Ich war Sachbearbeiter und Anklageverfasser sowie Sitzungsvertreter.

V.: Ist es richtig, daß Sie ~~xxxdxxxxx~~ im Rahmen dieser dienstlichen Tätigkeit auch eine Anhörung der damaligen dort Angeklagten und hier wieder Angeklagten Frau Ensslin zu ihren persönlichen Verhältnissen vorgenommen haben?

Z.Gri.: Ja.

V.: Wir haben hier ein Protokoll vorliegen, das vom 24. Juli 1968 stammt.
Trifft das mit Ihrer Erinnerung zusammen, daß es in diese Zeit gefallen sein könnte?

Z.Gri.: Ich weiß es, denn es war einmal auf der Ladung erwähnt, und ich hab auch in der Handakte nochmals nachgeschaut, daß das Datum stimmt.

V.: Wir können also davon ausgehen, daß es sich..

Z.Gri.: ..ich meine, von mir gefertigtes oder mit ihr gemachtes Protokoll, ja,..

V.: ..so daß Sie sich dieses Protokoll vor der heutigen Vernehmung nochmals offenbar angesehen haben..

Z.Gri.:..In Frankfurt. Ja.

V.: Uns interessiert nun im Zusammenhang, ob Sie uns noch benennen können, was Frau Ensslin zu ihrem Werdegang insgesamt gesagt hat.
Es kommt weniger auf einzelne konkrete Daten an als zum gesamten Werdegang und vielleicht ~~xxxxxx~~ auch, wenn sie Angaben gemacht hat zu bestimmten Beweggründen, die sie zu bestimmten Verhaltensweisen gebracht haben.

Z. Gri.: Anlaß des Protokolls war wohl sowohl ein wiederholtes Gespräch, das ich mit ihr in der Haftanstalt oder auch sonst hatte bei Haftprüfungen u. ä. und ein Gespräch wohl mit ihrem Verteidiger, der die Absicht hatte, eine psychiatrische Untersuchung in die Wege zu leiten. Und man kam überein - ich glaube, ich hatte mit Herrn Prof. Heinitz dieserhalb auch Rücksprache gehabt -, daß es günstig sei, daß sie die Anhaltspunkte, die für eine Untersuchung sprechen könnten, darlegt, und zwar protokollarisch niederlegen läßt; und so kam es dann zu der auf Vernehmung zur Person beschränkten Anhörung, in der sie nur ihren Lebenslauf schilderte, ihr Geburtsdatum angab, daß sie

in Bartholomäe geboren ist, daß sie das vierte von sieben Kindern wohl war; ihr Vater war Pfarrer, wurde später dann hier in den Stuttgarter Raum nach Tuttlingen und Stuttgart versetzt, wo sie zunächst auch nach ihrer Schilderung in Bartholomäe, später dann hier im Raum die Grundschule und Gymnasien besuchte; als Austauschschülerin wohl in Amerika war und nach hier zurückkehrend das Abitur ablegte; dann ein Studium ergriff: zunächst wohl in Tübingen, später auf einer pädagogischen Hochschule und wohl auch an der Freien Universität in Berlin Germanistik zunächst und später dann Vorbereitung für das Lehramt wohl.

RA Oberwinder erscheint um 11.07 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Sie schilderte im Rahmen dieser Vernehmung, daß in ihrer Familie Fälle von Gemüts- und Nervenerkrankungen vorgekommen seien.
Sie nannte meiner Erinnerung nach einen Bruder, [redacted]
Sie nannte auch eine Schwester, [redacted]
Sie schilderte wohl auch - allerdings nur ganz kurz - ihr erstes Zusammentreffen mit politisch engagierten Kreisen wohl in Berlin, wo sie dort wohl den ersten Kontakt bekam, aber auf meine weitere Frage in dieser Richtung dann mir bedeutete, daß das nicht zur Person gehöre und auch sie keine weiteren Angaben darüber machen wolle.
Sie hat auch wohl noch ihre Bekanntschaft oder ihr Verhältnis zu Herrn Vesper geschildert, von dem sie ja wohl ein Kind hat.
Das war im großen Rahmen, möchte ich meinen, der Inhalt der Vernehmung, der mir von einem einmaligen oder mal kurzem Überfliegen in Frankfurt nicht mehr so geläufig ist.

V.: Aber wir können davon ausgehen, daß das, was Sie jetzt geschildert haben, Ihnen wieder in die Erinnerung zurückgekehrt ist, zumindest, als sie dieses Protokoll durchgesehen haben.

./.

Z.Gri.: Ohne Weiteres. Ich kann mich an die Vernehmung sehr gut sogar erinnern, auch an die Umstände noch aus verschiedenen Gründen.

V.: Was wir an Sie an Fragen zu richten haben, dient ja der Persönlichkeitserforschung. Deswegen noch ~~xxxxxxx~~ einige Einzelheiten, ob Sie dazu irgend etwas bemerken können:
Es ist nicht besonders auffällig, aber nicht ganz gewöhnlich, daß jemand, der, wie Sie schon schilderten, das Hochschulstudium beginnt, d. h. an der Universität, hier Germanistik, Anglistik und Philosophie ist angegeben worden, dann die Lehramtsprüfung für Volksschulen ablegte...
Ist Ihnen an diesen Vorgang irgendwie eine Erinnerung geblieben, warum man gefragt hat, warum das Studium nun an der Universität nicht mehr fortsetzte?

Z.Gri.: Nicht, daß es irgendwie motiviert wurde.

V.: Ist also damals nicht irgendwie aufgefallen?

Z.Gri.: Nein.

V.: Hat sie generell Angaben dazu gemacht, wie ihre schulischen Leistungen waren, ob sie Schwierigkeiten gehabt hat?

Z. Gri.: Ich meine, sie hat angegeben, sie sei sogar gut mit der Schule fertig geworden und auch sowohl in der Schule, ich glaube, das Abitur mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossen und auch später dann Stipendiat bekommen, und der Studienhilfe des deutschen Volkes oder wie das heißt, war sie angehörig, auch zur Zeit, als die Verhaftung damals erfolgte.

V.: Ja, das ist richtig Ihre Erinnerung, wenn das Protokoll zutrifft. Im Protokoll heißt es - das möchte ich zum ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Gedächtnisvorhalt bekanntgeben - S. 2:

> "Ich hatte in der Schule nie Schwierigkeiten und mußte insbesondere keine Klasse wiederholen. Die Reifeprüfung legte ich mit der Gesamtnote "gut" ab."

Deckt sich das mit Ihrer Erinnerung?

Z.Gri.: Das ist auch meine Erinnerung, die nicht nur durch das Protokoll jetzt.., sondern ich weiß es noch.

V.: Nun haben Sie diese Studienstiftung angesprochen, und hier heißt es im Protokoll:

"Seit Sommersemester 1964 bin ich Stipendiatin der Studienstiftung des deutschen Volkes."

Haben Sie diese.. Erinnern Sie sich an diese Angaben?

Z.Gri.: Ob die Zeit das Jahr 1964 ist, weiß ich nicht. Wir haben uns speziell darüber unterhalten auch noch, das weiß ich noch genau, ob das jetzt durch die Verhaftung wohl unterbrochen sei; und ich habe - einige Zeit davor oder danach - auch festgestellt, daß - ich meine, es wären 590,-- DM oder wie die Beihilfe damals war -, daß die sogar noch überwiesen waren, obwohl die Verhaftung zwischenzeitlich erfolgt war.

Also das ist mir noch besonders in Erinnerung geblieben damals.

V.: Also Frau Ensslin hat als Stipendiatin hier einen monatlichen Zuschuß bekommen. Sie nannten grad die Summe von..

Z.Gri.: Ich bin nicht sicher: 520,-- DM, 590,-- DM - ich meine, das ist so meine Erinnerung aus der damaligen Zeit; ist im Protokoll ja auch gar nicht ~~xxdx~~ festgehalten meines Wissens.

V.: Hat sie zu irgendwelchen Erkrankungen sich geäußert, ob sie in ihrer Jugend oder in ihrer weiteren Entwicklung eine besondere Krankheit..?

Z.Gri.: Ich meine, sie hätte von normalen Erkrankungen gesprochen, daß sie also keine außergewöhnlichen hätte.

Das war ja eigentlich Sinn der Vernehmung: in der Familie zu forschen und auch bei ihr; und auf Befragen hat sie, glaube ich, bestimmt angegeben, sie selbst hätte keine außergewöhnlichen Erkrankungen außer den normalen: Erkältungen, Masern oder sonstige Kinderkrankheiten.

V.: Hat sie sich zum Verhältnis zum Elternhaus geäußert?

Z.Gri.: Sowohl dabei /als auch bei sonstigen Unterredungen - ihr Vater war ja auch wiederholt in Frankfurt - hat sie gesagt, das Verhältnis sei gut.

V.: Ist das irgendwie vertieft worden, ob sich das Verhältnis geändert hat durch die Tatsache, daß sie, was Sie schon erwähnt haben, dann ein Kind geboren hat?

Z.Gri.: Wohl gar nicht. Ich möchte sogar meinen - obwohl ich nicht weiß, ob das im Protokoll Niederschlag gefunden hat -, daß wir damals wiederholt gesprochen haben darüber, ob es durch die

./.

ihr zur Last gelegte Tat eine Trübung erfahren hätte.
Und selbst das hat sie meines Wissens verneint.

V.: Richtig, jedenfalls, wenn der Inhalt des Protokolls stimmt, Dann - das möchte ich Ihnen vorhalten - heißt es hier:

> "Auch die Geburt meines Kindes im Mai 1967 hatte auf dieses Verhältnis keinerlei nachteiligen Einfluß."

Das entspricht Ihrer Erinnerung?

Z.Gri.: Ja.

V.: Nun hat sich Frau Ensslin auch über irgendwelche Beweggründe geäußert, die nun eine Erklärung abgeben konnten, warum sie sich da in Untersuchungshaft befindet?

Z.Gri.: Meines Wissens gar nicht, denn sie hat ja wohl ganz abrupt beschränkend wissen wollen die Vernehmung auf die Verhältnisse zur Person und wollte sich zur Tat nicht äußern.
Also in bezug auf den Kaufhausbrand hat sie sich sicher nicht geäußert - das weiß ich.
Später in der ~~Hauptverhandlung~~ Hauptverhandlung mal, aber nicht in der Vernehmung.

V.: Wenn das Protokoll zutrifft, dann müßte sie begründet haben, warum sie zur Außerparlamentarischen Opposition gestoßen ist.
~~Es wurde~~

Z.Gri.: Es wurde gegen Ende des Protokolls meines Wissens davon gesprochen. Ich kann aber jetzt wirklich nicht mehr im einzelnen sagen.. Ich hab's aufgenommen, aber ich weiß es im einzelnen nicht mehr.

V.: Ich möcht's Ihnen dann mal vorhalten, ob Sie noch eine Erinnerung daran gewinnen können:

Von der Schule an habe sie sich über gesellschaftliche Probleme und das Verhältnis des einzelnen zur Gesellschaft Gedanken gemacht, sei also in dieser Richtung interessiert gewesen.

> "Die Tatsache, daß die verdeckten Zusammenhänge anhand sog. politischer Ereignisse periodisch mehr oder weniger sichtbar wurden und auch z. B. der Vietnamkrieg immer öffentlicher diskutiert wurde, ist nicht ohne Einfluß auf mich geblieben, wobei der in Berlin immer offener geführte Kampf um die Mitbestimmung an der Universität noch dazukommt."

Sie hat dann gesagt:

"Ich habe mich der Außerparlamentarischen Opposition angeschlossen",

die sich in Berlin herausgebildet habe; sie habe sich an Demonstrationen und an deren Vorbereitungen teilweise beteiligt; sie gehöre aber weder einer studentischen Organisation noch sonst einer politischen Vereinigung an.

Das soll laut Protokollinhalt eine Erklärung gewesen sein von Frau Ensslin.

Wenn ich Ihnen das vorhalte, fällt Ihnen das wieder ein?

Z.Gri.: Es fällt mir ein, daß es Gegenstand der Vernehmung war, und ich weiß, daß sie sinngemäß die gleichen Worte mir gegenüber des öfteren gebraucht hat; denn ich hab sie ja nicht nur einmal zu Protokoll, sondern wiederholt aus anderen Anlässen gehört oder angehört - vernommen kann man nicht sagen, weil's nie zum Protokoll sonst kam -, aber angehört habe ich sie wiederholt, und sie hat die sinngemäße Erklärung, die sie auch bei der Vernehmung abgegeben hat, auch wiederholt sonst abgegeben.

V.: Als Sachbearbeiter werden Sie nun wissen, ob diese Vernehmung ihren Zweck erreicht hat. Sie sollte ja vorbereiten, ob eine psychiatrische Untersuchung notwendig sein sollte.
Was ist daraus geworden?

Z. Gri.: Ja - ich muß von hinten anfangen:
Sie hat sicher den Zweck nicht erreicht, daß ihre Zurechnungsfähigkeit irgendwie vermindert war, wie sich während der Verhandlung herausgestellt hat. Ich meine, daß Prof. Heinitz auch einen Antrag gestellt hätte und auch eine Untersuchung stattgefunden hat - ich glaube, bei Herrn Rehtag; ich weiß es nicht mehr genau -, die aber in dem, wenn ich so sagen darf, gewünschten Sinne erfolglos war; also es führte nicht zur Feststellung irgendeiner Erkrankung: Gemüts-, Nervenerkrankung oder dergleichen.

V.: Ich habe also die Frage völlig wertfrei gemeint.
Zweck - Sie sagten ja, es diente der Vorbereitung einer Untersuchung -, und was ich als Zweck verstanden habe: Ob es tatsächlich zu einer Untersuchung gekommen ist?

Z.Gri.: Ich glaube, ja.

./.

V.: Und Sie erinnern sich, soweit Sie noch daran ein Gedächtnisbild haben, wohl an einen negativen Ausgang?

Z.Gri.: Ja.

V.: Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen?
Ich sehe, beim Gericht nicht.
Herr B.Anw. Holland, bitte sehr.

OStA Ho.: Herr Kollege Griebel, zunächst mal eine ganz allgemeine Frage:
Herr Kollege Griebel, können Sie uns aus Ihrer Erinnerung aus der damaligen Zeit noch sagen, wie ganz allgemein gesehen das Auftreten, das Verhalten der Frau Ensslin Ihnen gegenüber war?

Z.Gri.: Im Rahmen dessen, was Anlaß unserer Bekanntschaft war, sehr gut und sehr anständig, würde ich sagen. Also wir haben uns unter der Würdigung dessen, daß der Staatsanwalt dem Beschuldigten gegenüberstand, sehr gut vertragen. Das hängt auch in etwa mit dieser Vernehmung hier zusammen; deswegen ist mir die Vernehmung noch recht gut in Erinnerung. Ich weiß nicht, auf die Frage hin kann ich das vielleicht sagen:
Sie schrieb mir am Tag dieser Vernehmung einen Brief - die Vernehmung hat sicher irgendwann mal auch zuvorgebracht, daß ich sie noch schnell anhöre, ~~weil~~ aber ab morgen dann in Urlaub gehe - und sie schrieb einen Brief, der etwa lautete:
Ich habe leider vergessen, ihnen für ihre bevorstehenden Ferien alles Gute zu wünschen. Nehmen sie den Willen für die gute Tat, und ich will das hiermit versuchen, nachzuholen. Mit freundlichen Empfehlungen - Gudrun Ensslin.
Also das war ein Beispiel dafür.

OStA Ho.: Danke schön, Herr Griebel.
Dann noch eine weitere Frage:
Herr Griebel, können Sie uns aus Ihrer Erinnerung sagen, ob Frau Ensslin aus Anlaß der eben durchgesprochenen Vernehmung oder auch vielleicht aus anderem Anlaß Ihnen irgend etwas mitgeteilt hat über bestehende oder nichtbestehende Bindungen zu dem Kind, von dem wir vorhin gesprochen haben?
Oder ich möchte es vielleicht mal dahin präzisieren:
Wissen Sie, ob Frau Ensslin sich irgendwie damals über die oder hinsichtlich der Lebensumstände des Kindes besonders oder nicht besonders interessiert gezeigt hat?

Z.Gri.: Ach, ich meine doch, daß sie an dem Kind hing. Sie stand auch - und das weiß ich wohl aus der Briefkontrolle - in ständiger Verbindung mit dem Kindesvater, mit dem sie immer Briefe wechselte und sich auch nach dem Kind erkundigte; auch in Gesprächen hat sie wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß ihr das Kind irgendwie fehlt oder daß sie an ihm hängt.

OStA Ho.: Ich darf dann davon ausgehen, daß das Kind damals noch bei dem früheren Verlobten Bernhard Vesper war?

Z.Gri.: Ja, auf irgendeinem Gut; ich nehme an, daß Herr Vesper Landwirt war oder zumindest sein Bruder, und da befand sich wohl damals das Kind.

OStA Ho.: Vielen Dank.

V.: Weitere Fragen, bitte?

Ich sehe, nicht.

Können wir den Herrn Zeugen vereidigen? Keine Einwendungen.

Der Zeuge, OStA Griebel, wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 11.21 Uhr entlassen.

Der Zeuge, OStA Griebel, übergibt noch seine Aussagegenehmigung dem Gericht.

Die Aussagegenehmigung wird als Anl. 3 zum Protokoll genommen.

Die B.Anwaltschaft möchte das Wort ergreifen? Bitte sehr.

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, zwei Dinge:

Einmal darf ich mitteilen, daß die telefonische Rücksprache in Karlsruhe ergeben hat, daß die Unterschrift unter dem mit 27. Februar 1976 datierten Vermerk "Fernholz" lautet.

Damit bin ich der Bitte nachgekommen.

V.: Danke schön.

B.Anw.Dr.Wu.: Als zweites hätte ich die Bitte, daß ich Gelegenheit bekomme, einen kurzen Beweisantrag zu stellen.

Geht das jetzt?

V.: Es geht. Bitte schön.

Ja, vielleicht darf der erste Punkt, weil Sie sich ja dafür interessiert haben, noch ergänzt werden.

./.

RA Schi.: Herr Dr. Wunder, ich.. wir haben uns ja mißverstanden jetzt wohl:
Auf den Hinweis des Herrn Vorsitzenden hatte ich gesagt: Das trifft ja zu, diese Unterschrift; da hatte ich mich geirrt. Die betrifft ja nur den Vermerk vom 27. Februar über die Aktenführung. Warum also ne Kopie usw., und ich hätte mich dafür interessiert:
Wer hat die Vernehmung vom 17. November oder den Vernehmungsversuch gemacht?- Dafür hätte ich mich interessiert und nicht, wer diesen Aktenvermerk.. Also vielleicht kann man das noch klären.

V.: Die Nummer 393 - das war wohl der Anhaltspunkt dafür gewesen, und ich wäre dankbar in der Tat.

B.Anw.Dr.Wu.: Ich hole das noch nach.

V.: Vielen Dank.
Sie wollten den Beweisantrag stellen. Bitte sehr, Herr Bundesanwalt.

B.Anw.Dr.Wu.: Ich beantrage,

zu laden und als Zeugen zu vernehmen
Gerhard Müller, z.Zt. Justizvollzugsanstalt Hamburg.

Der Zeuge wird bekunden, daß die drei Angeklagten alle Aktivitäten der sog. RAF, jedenfalls im Rahmen der Sprengstoffanschläge, gemeinsam geplant, befohlen und auch in den Einzelheiten ihrer Ausführung maßgeblich mitbestimmt haben.
Er wird auch darüber aussagen, wer die Sprengbomben abgestellt und gezündet hat.
Der Zeuge hatte selbst an verschiedenen Straftaten der Angeklagten mitgewirkt. Er ist deswegen inzwischen verurteilt worden und hat sich von der Gruppe gelöst.
Soweit der Beweisantrag.
Falls es gewünscht wird, kann ich dem Gericht eine Niederschrift über die kürzlich erfolgte polizeiliche Vernehmung des Zeugen zur Verfügung stellen.

V.: Danke schön.
Ich wäre sehr dankbar, wenn wir diese Niederschrift baldmöglichst und in möglichst großer Anzahl bekommen würden. Darf ich zunächst fragen: Wie umfangreich ist sie denn?

Anlage 3 zum Protokoll
vom 9.6.1976

4 Js 253/68
(4 KLs 1/68)

In der Strafsache

gegen Gudrun E n s s l i n
wegen menschengefährdender Brandstiftung

erteile ich gem. § 75 Abs. II Satz 2 HBG

dem Oberstaatsanwalt Griebel

Aussagegenehmigung.

Frankfurt/M., den 4. Juni 1976
Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
i.V.

(G r o h)

B.Anw.Dr.Wu.: Ich schätze es auf etwas über 150 Seiten.
V.: Wir müssen dann, um die Vernehmung allen Prozeßbeteiligten so rechtzeitig bekanntgeben zu können, daß sie sich vorbereiten, doch darum bitten, diese Unterlagen zu bekommen, damit wir sie den Herrn Verteidigern dann weitergeben.
Ich darf aber dann gleich folgendes als Hinweis geben:
Wir haben unser Sitzungsprogramm ausgefüllt bis zum

Donnerstag, 24.6.1976.

Wenn wir unter Berücksichtigung des noch anstehenden Beweisprogramms und des Umfangs der Vernehmungsprotokolle jetzt eine Zeit von drei Wochen ansetzen, bis die Vernehmung von Herrn Müller dann in Betracht käme - ich möchte dem Beweisantrag stattgeben -, dann würde das bedeuten, daß mit der Vernehmung..
RA Schi.: Eine Pause bitte. Ich bitte um eine Pause. Ich bitte um eine Pause.
V.: Bitte sehr.
Darf ich fragen: Um welchen ... geht es?
RA Schi.: Ich werde ein Gesuch stellen, Herr Vorsitzender.
V.: Ja können Sie das nicht sofort machen?
RA Schi.: Nein, nein. Ich bitte um eine Pause.
V.: Wielange benötigen Sie für die Pause?
RA Schi.: Fünf Minuten.
V.: Fünf Minuten. Bitte schön.

Pause von 11.25 Uhr bis 11.33 Uhr.

Ende von Band 572.

Band 573/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 11.33 Uhr

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie hatten um die Pause gebeten.

RA.Schi.: ....folgendes Ablehnungsgesuch vorzutragen.

In der Strafsache gegen Baader u.a., hier Gudrun Ensslin,

> lehnt die Angeklagte Gudrun Ensslin den Vorsitzenden Richter am OLG Stuttgart Dr. Prinzing, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Nachdem Bundesanwalt Dr. Wunder in der heutigen Sitzung einen Beweisantrag betreffend Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller vorgetragen hatte, erklärte der abgelehnte Richter wörtlich: "Ich möchte dem Beweisantrag stattgeben." Zur Glaubhaftmachung wird auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters und das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Vor Abgabe dieser Erklärung hat weder eine Beratung des Senats noch eine Anhörung der übrigen Prozeßbeteiligten zu dem Beweisantrag stattgefunden. Zur Glaubhaftmachung wird wiederum auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Der abgelehnte Richter hat mit seiner Äußerung daher zu erkennen gegeben, daß er ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der Verteidigung und ohne Rücksicht auf die erforderliche Mitwirkung und Beratung des Senats in seiner Entscheidung über den Beweisantrag bereits festgelegt ist. Das begründet mindestens aus der Sicht der Antragstellerin die Besorgnis der Befangenheit.

V.: Herr Dr. Heldmann, bitteschön.

RA.Dr.H.: Herr Baader schließt sich diesem Antrag an. Er bezieht sich insoweit auf die Begründung des Herrn Schily und hebt insbesondere hervor: Die Unterlassung, sein Verteidiger, des Herrn Baader Verteidiger, anzuhören zu dem Beweisantrag der Bundesanwaltschaft zeigt, daß der abgelehnte Vorsitzende Richter auf die Belange der Verteidigung des Herrn Baader offensichtlich und demonstrativ in öffentlicher Hauptverhandlung keinen Wert zu legen scheint und begründet somit die Besorgnis der Befangenheit für den Angeklagten Baader.

V.: Sonstige Wortmeldungen dazu sehe ich im Augenblick nicht. Will sich die Bundesanwaltschaft dazu äußern? Bitte, Herr Bundesanwalt Zeis.

OStA.Z.: Herr Vorsitzender, meine Herren Richter, zunächst möchte ich

./.

Band 573/Ko

daran erinnern, daß es heute der 50. Ablehnungsantrag ist, der am 118. Sitzungstage gestellt wird. Wenn jemals in diesem Sitzungssaal ein Institut rechtsmißbräuchlich angewendet worden ist, dann ergibt sich das aus dieser Zahl 118 und 50. Nun aber zum Ablehnungsantrag als solchem: Sie haben wörtlich gesagt, Herr Vorsitzender; „ich möchte dem Beweisantrag stattgeben - dann würde das bedeuten,„ an dieser Stelle wurden Sie dann, wie schon so oft, von Herrn Rechtsanwalt Schily unterbrochen. Zunächst einmal folgendes: Sie haben gesagt, ich möchte dem Beweisantrag stattgeben, also wohl doch im Konjunktiv. Das heißt also, Ihre persönliche Ansicht kundgetan. Im übrigen kommt es darauf auch nicht an. Gem. § 214 StPO verfügt der Vorsitzende die Ladung von Zeugen. Und er nur allein, ohne Rücksprache mit dem Senat. Hinzu kommt noch, daß nach diesem Beweisantrag und nach dieser Begründung, die Bundesanwalt Dr. Wunder gegeben hat, auch nicht im Entferntesten theoretisch die Möglichkeit bestünde, diesen Beweisantrag abzulehnen. Es ist nicht denkbar, daß nach § 244 Abs. 3-6 hier irgendwelche Gründe vorliegen könnten, daß diesem Beweisantrag nicht stattgegeben wird. Und da ich sicher bin, daß die Herren Rechtsanwälte Schily und Dr. Heldmann auch den § 214 StPO kennen, muß ich davon ausgehen, daß hier wiederum nach § 26 a Abs. I Ziffer 3 StPO dieser Beweisantrag nur zum Zwecke, verfahrensfremde Zwecke, gestellt worden ist. Ich beantrage deshalb, den Beweisantrag gem. § 26, pardon, das Ablehnungsgesuch gem. § 26 a Abs. I Ziffer 3 StPO als unzulässig zurückzuweisen.

V.: Ich bitte, in einer Viertel-Stunde anwesend zu sein. Es wird dann bekannt gegeben, wie es weiter geht.

Pause von 11.40 Uhr bis 12.26 Uhr.

V.: Wir können, wie ich sehe, die Sitzung fortsetzen. Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt.

Der Vorsitzende verliest den Beschluß, der dem Protokoll als Anlage 4 beigefügt ist.

V.: Ich knüpfe damit an meine Ausführungen, die zum Gegenstand der Ablehnung gemacht worden sind, an. Diese Ausführungen haben gelautet: "Wenn wir unter Berücksichtigung des noch anstehenden Beweisprogramms und des Umfangs der Vernehmungsprotokolle jetzt

Dienstliche Erklärung vom 9.6.1976 3454 / 544

Meine Äußerung lautete: "Wenn wir unter Berücksichtigung des noch anstehenden Beweisprogramms und des Umfangs der Vernehmungsprotokolle jetzt eine Zeit von 3 Wochen ansetzen, bis die Vernehmung von Herrn Müller in Betracht käme -Ich möchte dem Beweisantrag stattgeben- dann würde das bedeuten, daß mit der Vernehmung....." An dieser Stelle wurde ich unterbrochen. Meine Äußerung sollte dazu dienen, den Prozeßbeteiligten für den Fall der Stattgabe einen zeitlichen Rahmen für die Vernehmung aufzuzeigen. Ein Hinweis, daß ich befugt gewesen wäre, dem Beweisantrag sofort, ohne weitere Anhörungen, definitiv stattzugeben, erübrigt sich.

Verfügung vom 9. 6. 1976

Zu der vorstehenden dienstlichen Erklärung kann bis 12.10 Uhr Stellung genommen werden. Etwaige Stellungnahmen sind bis zu diesem Zeitpunkt dem Gerichtswachtmeister auszuhändigen.

Fortsetzung der Hauptverhandlung vorraussichtlich 12.25 Uhr.

(Dr. Foth)
Richter am Oberlandesgericht

Anlage 4 zum Protokoll vom 9.6.1976

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:
Richter am OLG Dr.Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr.Berroth

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
- 2. Strafsenat -

Beschluss vom 9. 6. 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

G r ü n d e :

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 StPO ordnet der Vorsitzende die Ladung der für die Hauptverhandlung erforderlichen Zeugen an, nach § 221 StPO kann er auch von amtswegen weitere Zeugen laden lassen. Dem Vorsitzenden steht es ferner zu, einem Beweisantrag stattzugeben (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., IV 11 zu § 244 StPO). Einer vorherigen Anhörung der Prozessbeteiligten bedarf es zu dieser Maßnahme der Sachleitung nicht. Ihre Rechte werden durch die Vorschrift des § 222 StPO gewahrt.

Die beanstandete Äusserung des Vorsitzenden hielt sich also im Rahmen der Vorschriften der StPO. Auch aus der Sicht der Angeklagten kann daher bei vernünftiger Betrachtung die Besorgnis, Dr. Prinzing sei voreingenommen, nicht begründet sein.

eine Zeit von drei Wochen ansetzen, bis die Vernehmung von Herrn Müller in Betracht käme,-Ich möchte dem Beweisantrag stattgeben- dann würde das bedeuten, daß mit der Vernehmung.....", ich bin dann unterbrochen worden. Ich wollte den Prozeßbeteiligten andeuten, daß mit der Vernehmung dann begonnen werden könnte in drei Wochen, sprich am 30.6., das wäre ein Mittwoch. Die Fortsetzung der Vernehmung wäre dann vorzusehen gewesen auf Donnerstag, 1.7. und Freitag, 2.7. -das ist eine Regelung, die aus dem Rahmen des sonstigen Prozeßtagesrhythmus fällt-. Ich wollte mit meinen Ausführungen das Gespräch dazu einleiten, bin dann unterbrochen worden. Ich ordne aber jetzt an, mache von meinem Recht Gebrauch, ich gebe dem Beweisantrag statt und setze die Vernehmung, den Beginn der Vernehmung fest, auf Mittwoch, den 30.6., Fortsetzung Donnerstag 1.7., Freitag 2.7.. Ich mache lediglich die Einschränkung, wenn ~~ich~~ bis spätestens Anfang der nächsten Woche den Herrn Prozeßbeteiligten die Unterlagen, die Vernehmungsprotokolle zugeleitet werden können, so daß Sie sich rechtzeitig vorbereitet werden, dann würde ich noch über den Termin neu befinden müssen. Unter dieser Voraussetzung bitte ich also, sich auf die Vernehmung ab Mittwoch 30.6. einzustellen.
Herr Rechtsanwalt Schnabel?

RA.Schn.: Herr Vorsitzender, ein Tag hin oder her wird wohl die Sache nicht viel ändern. Wäre es wohl nicht möglich, daß man den Turnus beibehalten könnte und daß dann auch in dieser Woche Dienstag, Mittwoch und Donnerstag verhandelt würde und nicht am Freitag.

V.: Herr Rechtsanwalt Schnabel, ich habe ansich die vollen drei Wochen einhalten wollen im Interesse insbesondere auch der Herrn Verteidiger. Es ist mir kein Herzensanliegen, den Dienstag zu vermeiden. Ich räume Ihnen das ohne Weiteres ein. Wenn die übrigen Prozeßbeteiligten dazu ihr Einverständnis geben könnten, dann würde ich gerne am Dienstag, den 29.6. beginnen. Ich mache jetzt folgenden Vorschlag: Dem Beweisantrag ist stattgegeben. Am nächsten Dienstag zu Beginn der Sitzung werden wir den Termin dann endgültig festlegen. Ich habe ihn heute festgesetzt auf Mittwoch, 30.6., lasse gerne mit mir reden, daß er um einen Tag vorverlegt wird. Dann wird sich auch zeigen, ob wir die Unterlagen haben, ob wir nicht unter Umständen sogar noch weiter hinausschieben müssen.
Herr Rechtsanwalt Schily?

RA.Schi.: Die Verteidigung darf ihrerseits ankündigen, daß sie Herrn

./.

Generalbundesanwalt Buback unmittelbar als Zeugen laden wird. Ich darf daran erinnern, daß wir einen Beweisantrag gestellt haben und die Befragung des unmittelbar zu ladenden Zeugen wird in etwa auch diese Beweisthemen, die in dem Beweisantrag gekennzeichnet sind, umfassen. Möglicherweise auch noch weitere Beweisthemen, die mit diesem Verfahren zusammen hängen. Wir wären dankbar, wenn wir uns mit dem Herrn Vorsitzenden dann über den Termin verständigen könnten, zu dem wir diese unmittelbare Ladung vornehmen könnten.

V.: Ich würde als Termin vorschlagen, jetzt mal ohne es genau festzulegen, im Anschluß dann an die Vernehmung, die im Augenblick gesagt worden ist, weil ja jetzt ein volles Terminsprogramm bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen ist.

RA.Schi.: Gut, ja. Aber dann in der darauf folgenden Woche, das ist vielleicht dann zweckmäßig.

V.: Ja. Morgen setzen wir fort mit der Vernehmung der Zeugen Pöter, Vogel und dem Sachverständigen Dr. Werner. Wir haben die beiden letztgenannten Beweispersonen auf den Vormittag geladen. Wir hoffen, daß es klappt. Bis jetzt scheint die Zusage erfolgt zu sein. Das würde bedeuten, daß dann mit größter Wahrscheinlichkeit morgen Nachmittag keine Sitzung ist. Wir sind damit am Ende des heutigen Sitzungstages. Fortsetzung 9 Uhr morgen.

Ende der Sitzung um 12.31 Uhr

Ende von Band 573

